

**Optiselect Global Equity,  
Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG**

**Verkaufsprospekt**

sowie

Allgemeine und Besondere Fondsbestimmungen

**der**

**Gutmann Kapitalanlageaktiengesellschaft**  
1010 Wien, Schwarzenbergplatz 16

Dieser Verkaufsprospekt wurde im März 2009 entsprechend den Bestimmungen des Investmentfondsgesetzes idgF erstellt und ist ab 31. März 2009 gültig.

Dem interessierten Anleger sind der zurzeit gültige Verkaufsprospekt und die Allgemeinen Fondsbestimmungen in Verbindung mit den Besonderen Fondsbestimmungen kostenlos zur Verfügung zu stellen. Dieser Verkaufsprospekt wird ergänzt durch den jeweils letzten Rechenschaftsbericht. Wenn der Stichtag des Rechenschaftsberichts länger als acht Monate zurückliegt, ist dem interessierten Anleger auch der Halbjahresbericht auszuhändigen. Darüber hinaus ist dem interessierten Anleger der vereinfachte Prospekt in der jeweils geltenden Fassung vor Vertragsabschluss kostenlos anzubieten bzw. nach Vertragsabschluss zur Verfügung zu stellen.

### **Verkaufsbeschränkung**

Die ausgegebenen Anteile dieses Sondervermögens dürfen nur in Ländern öffentlich angeboten oder verkauft werden, in denen ein solches öffentliches Angebot oder ein solcher Verkauf zulässig ist. Sofern nicht von der KAG oder einem von ihr beauftragten Dritten eine Anzeige bei den örtlichen Aufsichtsbehörden eingereicht bzw. eine Erlaubnis von den örtlichen Aufsichtsbehörden erlangt wurde und soweit eine solche Anzeige oder Genehmigung nicht vorliegt, handelt es sich daher nicht um ein Angebot zum Erwerb von Investmentanteilen.

Die Anteile wurden und werden nicht nach dem *United States Securities Act* aus dem Jahr 1933 in seiner jeweils geltenden Fassung (nachfolgend als „Gesetz von 1933“ bezeichnet) oder nach den Wertpapiergesetzen eines Bundesstaates oder einer Gebietskörperschaft der Vereinigten Staaten von Amerika oder ihrer Territorien, Besitzungen oder sonstiger Gebiete registriert, die ihrer Rechtshoheit unterstehen, einschließlich des Commonwealth von Puerto Rico (nachfolgend als „Vereinigten Staaten“ bezeichnet).

Die Anteile dürfen nicht in den Vereinigten Staaten öffentlich angeboten, verkauft oder anderweitig übertragen werden. Die Anteile werden auf Grundlage einer Befreiung von den Registrierungsvorschriften des Gesetzes von 1933 gemäß Regulation S zu diesem Gesetz angeboten und verkauft. Die KAG bzw. das Sondervermögen wurde und wird weder nach dem *United States Investment Company Act* aus dem Jahr 1940 in seiner geltenden Fassung noch nach sonstigen US-Bundesgesetzen registriert. Dementsprechend werden Anteile weder in den Vereinigten Staaten noch an oder für Rechnung von US-Personen (im Sinne der Definitionen für die Zwecke der US-Bundesgesetze über Wertpapiere, Waren und Steuern, einschließlich Regulation S zum *United States Securities Act* von 1933) (nachfolgend zusammen als „US-Personen“ bezeichnet), öffentlich angeboten oder verkauft. Spätere Übertragungen von Anteilen in den Vereinigten Staaten bzw. an US-Personen sind unzulässig.

Die Anteile wurden von der US-Wertpapier- und Börsenaufsichtsbehörde, der *Securities and Exchange Commission* (nachfolgend als „SEC“ bezeichnet) oder einer sonstigen Aufsichtsbehörde in den Vereinigten Staaten weder zugelassen, noch wurde eine solche Zulassung verweigert; darüber hinaus hat weder die SEC noch eine andere Aufsichtsbehörde in den Vereinigten Staaten über die Richtigkeit und Angemessenheit dieses Verkaufsprospekts bzw. die Vorteile der Anteile entschieden. Die *United States Commodity Futures Trading Commission* (US-Warenterminhandelsaufsichtsbehörde) hat weder dieses Dokument noch sonstige Verkaufsunterlagen für die KAG bzw. das Sondervermögen geprüft oder genehmigt.

Niemand ist zur Abgabe von Erklärungen oder Zusicherungen befugt, die nicht im Verkaufsprospekt bzw. in den Unterlagen enthalten sind, auf die im Verkaufsprospekt verwiesen wird. Diese Unterlagen sind am Sitz der KAG öffentlich zugänglich.

Dieser Prospekt darf nicht in den Vereinigten Staaten in Umlauf gebracht werden.

Anleger, die als „*Restricted Persons*“ im Sinne der US-Regelung No. 2790 der „*National Association of Securities Dealers*“ (NASD 2790) anzusehen sind, haben ihre Anlagen in dem Sondervermögen der KAG unverzüglich anzuzeigen.

## Inhaltsübersicht

### 1. Abschnitt I

- Angaben über die Kapitalanlagegesellschaft Seite 4

### 2. Abschnitt II

- Angaben über den Kapitalanlagefonds Seite 5

### 3. Abschnitt III

- Angaben über die Depotbank Seite 15

### 4. Abschnitt IV

- Vereinfachter Prospekt Seite 16

### 5. Anhang

- Aufstellung sämtlicher von der Gesellschaft verwalteter Kapitalanlagefonds, Vertriebsstelle
- Zusätzliche Informationen für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland
- Fondsbestimmungen (Allgemeine und besondere Fondsbestimmungen, sowie Liste der Börsen mit amtlichem Handel und organisierten Märkten)

## Abschnitt I

### Angaben über die Kapitalanlagegesellschaft

1. Die Kapitalanlagegesellschaft des in diesem Prospekt näher beschriebenen Kapitalanlagefonds ist die Gutmann Kapitalanlageaktiengesellschaft mit Sitz in 1010 Wien, Schwarzenbergplatz 16.

Gegründet wurde die Gutmann Kapitalanlageaktiengesellschaft am 4. Juli 1986.

Die Gutmann Kapitalanlageaktiengesellschaft ist eine Kapitalanlagegesellschaft im Sinne des Bundesgesetzes über Kapitalanlagefonds (Investmentfondsgesetz). Sie hat die Rechtsform einer Aktiengesellschaft (AG) und ist beim Firmenbuchgericht Wien unter der Firmenbuchnummer FN 77624 d eingetragen.

2. Eine Aufstellung sämtlicher von der Gesellschaft verwalteter Kapitalanlagefonds finden Sie in der tabellarischen Aufstellung im Anhang des Verkaufsprospektes.
3. Vorstand:

Mag. Friedrich Strasser  
Mag. Anton Resch  
Mag. Mario Kmenta

#### Aufsichtsrat:

Dr. Richard Igler, Vorsitzender  
Dr. Hans-Jörg Gress, Vorsitzender-Stellvertreter  
Dr. Matthias Albert  
Dr. Louis Norman-Audenhove  
Univ.Prof. Dr. Stefan Bogner

4. Das Grundkapital beträgt € 1.817.500,--  
(Stand 1.1.2009)
5. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
6. Aktionär:

Bank Gutmann AG, Wien

7. Die KAG hat die nachstehend angeführten Tätigkeiten an Dritte delegiert:

An die Bank Gutmann Aktiengesellschaft wurden Aufgaben im Bereich des Personalwesens, der Buchhaltung, des Rechnungswesens und des Meldewesens, des Risikocontrollings für die Gutmann Kapitalanlageaktiengesellschaft verwalteten Kapitalanlagefonds, der Revision und Compliance, der rechtlichen Betreuung der gesellschaftsrechtlichen Agenden, der Organisation und der IT, sowie der Infrastruktur delegiert.

## Angaben über den Kapitalanlagefonds

### 1. Bezeichnung des Fonds:

Der Kapitalanlagefonds hat die Bezeichnung **Optiselect Global Equity**, Miteigentumsfonds gem. § 20 InvFG. Die österreichische ISIN lautet AT0000A010J2.

### 2. Zeitpunkt der Gründung des Fonds sowie Angabe der Dauer, falls diese begrenzt.

Der Kapitalanlagefonds wurde am 05. Mai 2006 aufgelegt und ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

### 3. Angabe der Stelle, bei der die Fondsbestimmungen, sowie die nach InvFG vorgesehenen Berichte erhältlich sind.

Die in diesem Verkaufsprospekt erwähnten Informationsmöglichkeiten, wie Fondsbestimmungen, Rechenschaftsberichte und Halbjahresberichte können bei der Kapitalanlagegesellschaft bezogen werden. Sie werden von dieser auf Anforderung kostenfrei den Anlegern zugeleitet. Darüber hinaus sind diese Unterlagen auch bei der Depotbank sowie den im Anhang angeführten Vertriebsstellen zu erhalten.

### 4. Angaben über die auf den Kapitalanlagefonds anwendbaren Steuervorschriften, wenn sie für den Anteilhaber von Bedeutung sind. Angabe, ob auf die von den Anteilhabern von Kapitalanlagefonds bezogenen Einkünfte und Kapitalerträge Quellenabzüge erhoben werden.

**Steuerliche Behandlung für in Österreich unbeschränkt steuerpflichtige Anleger**

#### **Privatvermögen**

Volle Steuerabgeltung (Endbesteuerung), keine Steuerklärungspflichten des Anlegers

Von der Ausschüttung eines Kapitalanlagefonds an Anteilhaber wird, soweit diese aus KEST pflichtigen Kapitalerträgen stammt und sofern der Empfänger der Ausschüttung der Kapitalertragssteuer unterliegt, durch die inländische kuponanzahlende Stelle eine KEST in der für diese Erträge gesetzlich vorgeschriebenen Höhe einbehalten. Unter der gleichen Voraussetzung werden „Auszahlungen“ aus Thesaurierungsfonds als KEST für den im Anteilwert enthaltenen ausschüttungsgleichen Ertrag \*) einbehalten.

Der Privatanleger hat grundsätzlich keinerlei Steuerklärungspflichten zu beachten. Mit dem Kapitalertragssteuerabzug sind sämtliche Steuerpflichten des Anlegers abgegolten. Der Kapitalertragssteuerabzug entfaltet die vollen Endbesteuerungswirkungen hinsichtlich der Einkommensteuer und Erbschafts- und Schenkungssteuer von Todes wegen.

Die Erbschafts- und Schenkungssteuer wird für unentgeltliche Erwerbe nach dem 31.7. 2008 nicht mehr erhoben.

**A u s n a h m e n** von der Endbesteuerung

Eine Endbesteuerung ist ausgeschlossen:

- a) für im Fondsvermögen enthaltene KEST II-freie Forderungswertpapiere, sofern keine Optionserklärung abgegeben wurde. Derartige Erträge bleiben steuerklärungspflichtig; außerdem unterliegen im Anteilwert enthaltene KEST II-freie Forderungswertpapiere bei Erwerben von Todes wegen der Erbschaftssteuer.
- b) für im Fondsvermögen enthaltene der österreichischen Steuerhoheit entzogene Wertpapiere, sofern auf die Inanspruchnahme von DBA-Vorteilen nicht verzichtet wird. Derartige Erträge sind in der Einkommensteuererklärung in der Spalte „Neben den angeführten Einkünften wurden Einkünfte bezogen, für die das Besteuerungsrecht aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen einem anderen Staat zusteht“ anzuführen; außerdem unterliegen in diesem Fall im Anteilwert enthaltene Wertpapiere bei Erwerben von Todes wegen der Erbschaftssteuer.

In diesem Fall ist jedoch die Anrechnung der dafür in Abzug gebrachten KEST bzw. deren Rückforderung gemäß § 240 BAO möglich.

#### **Betriebsvermögen**

#### **Steuerabgeltung für Anteile im Betriebsvermögen natürlicher Personen**

Für natürliche Personen, die Einkünfte aus Kapitalvermögen oder Gewerbebetrieb beziehen (Einzelunternehmer, Mitunternehmer einer OHG und KG), gilt die Einkommensteuer für KEST pflichtige Erträge durch den KEST Abzug (KEST I und KEST II) als abgegolten.

Ausschüttungen von Substanzgewinnen aus inländischen Fonds und von ausschüttungsgleichen Substanzgewinnen aus ausländischen Subfonds sind mit dem Tarif zu versteuern.

#### **KEST II Abzug bei Anteilen im Betriebsvermögen juristischer Personen**

Sofern nicht die Voraussetzungen für eine Befreiung gemäß § 94 EStG vorliegen, hat die kuponanzahlende Stelle auch für Anteile im Betriebsvermögen von der Ausschüttung Kapitalertragssteuer einzubehalten bzw. Auszahlungen aus Thesaurierungsfonds als Kapitalertragssteuer zu verwenden. Eine in Abzug gebrachte und an das Finanzamt abgeführte KEST kann auf die veranlagte Körperschaftsteuer angerechnet werden.

#### **Körperschaften mit Einkünften aus Kapitalvermögen**

Soweit Körperschaften (z.B. Vereine) Einkünfte aus Kapitalvermögen beziehen, gilt die Körperschaftsteuer für KEST II- pflichtige Kapitalerträge durch den Steuerabzug als abgegolten. Privatstiftungen unterliegen mit KEST II- pflichtigen Kapitalerträgen grundsätzlich der 12,5 v.H. Zwischensteuer.

Hinweis für alle Steuerpflichtige:

In den Rechenschaftsberichten sind detaillierte Angaben über die steuerliche Behandlung der Fondsausschüttungen bzw. ausschüttungsgleiche Erträge enthalten.

\*) gilt nicht für vollthesaurierenden Fonds

#### **5. Stichtag für den Rechnungsabschluss und Angabe der Häufigkeit und Form der Ausschüttung.**

Das Rechnungsjahr des Fonds ist die Zeit vom 1. April bis 31. März des folgenden Kalenderjahres. Die Auszahlung gemäß § 13 3. Satz InvFG bzw. gemäß § 29 der Fondsbestimmungen erfolgt ab 1. Juni des folgenden Rechnungsjahres.

#### **6. Name des Bankprüfers gemäß § 12 (4) InvFG.**

Der Bankprüfer gem. § 12 (4) InvFG ist die BDO Auxilia Treuhand GmbH., Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

#### **7. Voraussetzungen, unter denen die Verwaltung des Fonds gekündigt werden kann; Kündigungsfrist.**

Die Kapitalanlagegesellschaft kann die Verwaltung des Fonds mit Bewilligung der Finanzmarktaufsicht und mit entsprechender öffentlicher Bekanntmachung beenden:

- a) durch Kündigung
  - unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten (§ 14 Abs. 1 InvFG)
  - mit sofortiger Wirkung, wenn das Fondsvermögen EUR 370.000,- unterschreitet (§ 14 Abs. 2 InvFG).

Eine Kündigung gemäß § 14 Abs. 2 InvFG ist während einer Kündigung gemäß § 14 Abs. 1 InvFG nicht zulässig.

- b) durch folgende Maßnahmen unter Einhaltung einer dreimonatigen Ankündigungsfrist
  - Übertragung der Verwaltung auf eine andere Kapitalanlagegesellschaft
  - Zusammenlegung von Fonds oder Einbringung des Fondsvermögens in einen anderen Kapitalanlagefonds

#### **8. Angabe der Art und der Hauptmerkmale der Anteile, insbesondere Originalurkunden oder Zertifikate über diese Urkunden, Eintragung in einem Register oder auf einem Konto; Merkmale der Anteile: Namens- oder Inhaberpapiere, gegebenenfalls Angabe der Stückelung und der Bruchteile; Rechte der Anteilinhaber, insbesondere bei Kündigung.**

Das Miteigentum an den zum Fonds gehörigen Vermögenswerten ist in gleiche Miteigentumsanteile zerlegt. Die Anzahl der Miteigentumsanteile ist nicht begrenzt.

Die Miteigentumsanteile werden durch Anteilscheine (Zertifikate) mit Wertpapiercharakter über Anteile verkörpert.

Die Anteilscheine werden in Sammelurkunden (§ 24 Depotgesetz, BGBl. Nr. 424/1969 in der jeweils geltenden Fassung) dargestellt.

Jeder Erwerber eines Anteiles an einer Sammelurkunde erwirbt in der Höhe seines Anteiles an den darin verbriefenen Miteigentumsanteilen Miteigentum an sämtlichen Vermögenswerten des Fonds.

Die Kapitalanlagegesellschaft darf mit Zustimmung ihres Aufsichtsrates die Miteigentumsanteile teilen (splitten) und zusätzlich Anteilscheine an die Anteilinhaber ausgeben oder die alten Anteilscheine in neue umtauschen, wenn sie zufolge der Höhe des errechneten Anteilswertes eine Teilung der Miteigentumsanteile als im Interesse der Miteigentümer gelegen erachtet.

Die Anteilscheine lauten auf Inhaber.

#### **Rechte der Anteilinhaber insbesondere bei Kündigung der Verwaltung durch die Kapitalanlagegesellschaft**

Das Recht der Anteilinhaber auf Verwaltung des Fondsvermögens durch eine Kapitalanlagegesellschaft und auf jederzeitige Rücknahme der Anteile zum Anteilwert bleibt auch nach Beendigung der Verwaltung durch die Kapitalanlagegesellschaft aufrecht. In den Fällen der Fondszusammenlegung haben die Anteilinhaber zusätzlich einen Anspruch auf Umtausch der Anteile entsprechend dem Umtauschverhältnis sowie auf allfällige Auszahlung eines Spitzenausgleiches. Endet die Verwaltung durch Kündigung, übernimmt die Depotbank die vorläufige Verwaltung und muss für den Fonds, sofern sie dessen Verwaltung nicht binnen sechs Monaten auf eine andere Kapitalanlagegesellschaft überträgt, die Abwicklung einleiten. Mit Beginn der Abwicklung tritt an die Stelle des Rechts der Anteilinhaber auf Verwaltung das Recht auf ordnungsgemäße Abwicklung und an die Stelle des Rechts auf jederzeitige Rückzahlung des Anteilswertes das Recht auf Auszahlung des Liquidationserlöses nach Ende der Abwicklung.

#### **9. Angabe der Börsen oder Märkte, an denen die Anteile amtlich notiert oder gehandelt werden.**

Die Ausgabe- und Rücknahme der Anteile erfolgen durch die Depotbank.

#### **10. Modalitäten und Bedingungen für die Ausgabe und den Verkauf der Anteile.**

#### **Ausgabe von Anteilen**

Die Anzahl der ausgegebenen Anteile und der entsprechenden Anteilscheine ist grundsätzlich nicht beschränkt. Die Anteile können bei den im Anhang aufgeführten Zahl- und Einreichstellen erworben werden. Die Kapitalanlagegesellschaft behält sich vor, die Ausgabe von Anteilen vorübergehend oder vollständig einzustellen.

### **Ausgabeaufschlag**

Bei Festsetzung des Ausgabepreises wird dem Wert eines Anteiles zur Abgeltung der Ausgabekosten ein Ausgabeaufschlag hinzugerechnet. Der Ausgabeaufschlag zur Abgeltung der Ausgabekosten beträgt bis zu 5 v.H. des Wertes eines Anteiles aufgerundet auf den nächsten Cent.

### **Abrechnungstichtag**

Der zur Abrechnung kommende gültige Ausgabepreis ist der Preis jenes österreichischen Börsetages, der dem Bankarbeitstag, an dem bis spätestens 10.30 Uhr MEZ die Order bei der Depotbank vorliegt, folgt. Die Wertstellung für die Belastung des Kaufpreises erfolgt zwei Bankarbeitstage nach dem für die Abrechnung maßgebenden Börsetag.

## **11. Modalitäten und Bedingungen der Rücknahme oder Auszahlung der Anteile und Voraussetzungen, unter denen diese ausgesetzt werden kann.**

### **Rücknahme von Anteilen**

Die Anteilinhaber können jederzeit die Rücknahme der Anteile durch Vorlage der Anteilscheine oder durch Erteilung eines Rücknahmeauftrages bei der Depotbank verlangen. Die Kapitalanlagegesellschaft ist verpflichtet, die Anteile zum jeweils geltenden Rücknahmepreis, der dem Wert eines Anteiles, abgerundet auf den nächsten Cent entspricht, für Rechnung des Fonds zurückzunehmen.

Die Auszahlung des Rückgabepreises sowie die Errechnung und Veröffentlichung des Rücknahmepreises kann unter gleichzeitiger Mitteilung an die Finanzmarktaufsicht und entsprechender Veröffentlichung gemäß § 10 der Fondsbestimmungen vorübergehend unterbleiben und vom Verkauf von Vermögenswerten des Kapitalanlagefonds sowie vom Eingang des Verwertungserlöses abhängig gemacht werden, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die dies unter Berücksichtigung berechtigter Interessen der Anteilinhaber erforderlich erscheinen lassen. Die Wiederaufnahme der Rücknahme der Anteilscheine ist dem Anleger ebenfalls gemäß § 10 der Fondsbestimmungen bekannt zu geben.

Zur Preisberechnung des Fonds werden die jeweils letzten veröffentlichten Kurse herangezogen. Entspricht der letzte veröffentlichte Bewertungskurs aufgrund der politischen oder wirtschaftlichen Situationen ganz offensichtlich und nicht nur im Einzelfall nicht den tatsächlichen Werten, so kann eine Preisberechnung unterblei-

ben, wenn der Kapitalanlagefonds 5 v.H. oder mehr seines Fondsvermögens in Vermögenswerte investiert hat, die keine marktkonformen Kurse aufweisen.

### **Abrechnungstichtag**

Der zur Abrechnung kommende gültige Rücknahmepreis ist der Preis jenes österreichischen Börsetages, der dem Bankarbeitstag, an dem bis spätestens 10.30 Uhr MEZ die Order bei der Depotbank vorliegt, folgt. Die Wertstellung der Gutschrift des Verkaufspreises erfolgt zwei Bankarbeitstage nach dem für die Abrechnung maßgebenden Börsetag.

## **12. Beschreibung der Regeln für die Ermittlung und Verwendung der Erträge und Beschreibung der Ansprüche der Anteilinhaber auf Erträge.**

### **Erträge bei Thesaurierungsanteilscheinen mit KESSt-Abzug**

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge nach Deckung der Kosten werden nicht ausgeschüttet. Es ist bei Thesaurierungsfondsanteilscheinen ein gemäß §13 3. Satz InvFG ermittelter Betrag auszuführen, der zutreffendenfalls zur Deckung einer auf den ausschüttungsgleichen Ertrag des Anteilscheines entfallenden Kapitalertragsteuerabfuhrpflicht zu verwenden ist.

## **13. Beschreibung der Anlageziele des Kapitalanlagefonds, einschließlich der finanziellen Ziele (z.B. Kapital- oder Ertragssteigerung), der Anlagepolitik (z.B. Spezialisierung auf geographische Gebiete oder Wirtschaftsbereiche), etwaiger Beschränkungen bei dieser Anlagepolitik sowie der Angabe der Befugnisse der Kreditaufnahme, von denen bei der Verwaltung des Kapitalanlagefonds Gebrauch gemacht werden kann.**

Der **Optiselect Global Equity** strebt als Anlageziel Kapitalzuwachs an. Er wird dazu je nach Einschätzung der Wirtschafts- und Kapitalmarktlage und der Börsenaussichten im Rahmen seiner Anlagepolitik die nach dem Investmentfondsgesetz und den Fondsbestimmungen zugelassenen Vermögensgegenstände (Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Sichteinlagen, Fondsanteile und Finanzinstrumente) erwerben und veräußern;

**Die Kapitalanlagegesellschaft darf für den Optiselect Global Equity Geschäfte mit Derivaten sowohl zu Absicherungszwecken als auch als Teil der Anlagestrategie tätigen. Dadurch kann sich das Verlustrisiko bezogen auf im Fonds befindliche Vermögenswerte zumindest zeitweise erhöhen.**

Der **Optiselect Global Equity** investiert in internationale Aktien. Die Aktienauswahl erfolgt aktiv aufgrund eines durch den Fondsmanager entwickelten Bottom-up-Ansatzes, wobei als Auswahlkriterien die Kontinuität in der unternehmerischen (Ertrags-)Entwicklung, die Stabilität und Ausgewogenheit der Bilanzstrukturen sowie

auch die Angemessenheit der Bewertung herangezogen werden. Eine Verringerung der Schwankungsbreite sowie auch Zusatzerträge sollen durch Stillhaltergeschäfte (Verkauf von Put- und Call-Optionen) erzielt werden. Durch diese Strategie soll ein im Vergleich zur Assetklasse optimiertes Chancen-Risiko-Profil erreicht werden. Eine Spezialisierung im Hinblick auf bestimmte Branchen, geographische Gebiete oder sonstige Marktsegmente liegt für den Optiselect Global Equity nicht vor, wobei eine zeitweise Schwerpunktsetzung jedoch nicht ausgeschlossen ist. Daneben dürfen für den Optiselect Global Equity auch Anteile an Kapitalanlagefonds bis zu 10% des Fondsvermögens erworben werden. Weiters können Geldmarktinstrumente sowie Sichteinlagen und kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten eingesetzt werden. Der Fonds verfolgt eine aktive Managementstrategie.

Bei der Auswahl der Anlagewerte stehen die Aspekte Ertrag und Wachstum im Vordergrund der Überlegungen.

**Dabei wird besonders auf die Risikostreuung Bedacht genommen. Die genauen Anlagegrenzen sind Gegenstand der §§ 20 und 21 des Investmentfondsgesetzes.**

Hierbei ist zu beachten, dass Wertpapiere neben den Chancen auf Kurssteigerungen auch Risiken enthalten.

#### **Risikohinweise**

##### **Allgemeines**

Die Kurse der Wertpapiere eines Fonds können gegenüber dem Einstandspreis steigen oder auch fallen. Der Wert einzelner Investments kann aufgrund einer negativen wirtschaftlichen Entwicklung von Unternehmen negativ beeinflusst werden (Kursrisiko). Veräußert der Anleger Anteile an dem Kapitalanlagefonds zu einem Zeitpunkt, in dem die Kurse der in dem Fonds befindlichen Wertpapiere gegenüber dem Zeitpunkt seines Erwerbs von Anteilen gefallen sind, so hat dieses zur Folge, dass er das von ihm in das Sondervermögen investierte Geld nicht vollständig zurückerhält.

##### **Besondere Risiken**

**Das Risiko, dass der gesamte Markt einer Assetklasse sich negativ entwickelt und dass dies den Preis und Wert dieser Anlagen negativ beeinflusst (Marktrisiko)**

Die Kursentwicklung von Wertpapieren hängt insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die ihrerseits von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst wird (Marktrisiko).

##### **Inflationsrisiko**

Der Ertrag einer Investition kann durch die Inflationsentwicklung negativ beeinflusst werden. Das angelegte Geld kann einerseits infolge der Geldentwertung einem Kaufkraftverlust unterliegen, andererseits kann die Inflationsentwicklung einen direkten (negativen) Einfluss auf die Kursentwicklung von Vermögensgegenständen haben.

**Das Risiko, dass der Wert der Veranlagungen durch Änderungen des Wechselkurses beeinflusst wird (Wechselkurs- oder Währungsrisiko)**

Eine weitere Variante des Marktrisikos stellt das Währungsrisiko dar. Soweit nichts anderes bestimmt ist, können Vermögenswerte eines Kapitalanlagefonds in anderen Währungen als der jeweiligen Fondswährung angelegt werden. Die Erträge, Rückzahlungen und Erlöse aus solchen Anlagen erhält der Fonds in den Währungen, in denen er investiert. Der Wert dieser Währungen kann gegenüber der Fondswährung fallen. Es besteht daher ein Währungsrisiko, das den Wert der Anteile insoweit beeinträchtigt, als der Kapitalanlagefonds in anderen Währungen als der Fondswährung investiert.

**Die Risiken, die auf eine Konzentration auf bestimmte Anlagen oder Märkte zurückzuführen sind (Konzentrationsrisiko)**

Zusätzliche Risiken können dadurch verursacht werden, dass eine Konzentration der Veranlagung in bestimmte Vermögensgegenstände oder Märkte erfolgt.

**Das Performancerisiko, sowie Informationen darüber, ob Garantien Dritter bestehen und ob solche Garantien eingeschränkt sind (Performancerisiko)**

Für den Kapitalanlagefonds erworbene Vermögensgegenstände können eine andere Wertentwicklung erfahren, als im Zeitpunkt des Erwerbs zu erwarten war. Somit kann eine positive Wertentwicklung nicht zu gesagt werden, außer im Fall einer Garantiegewährung durch eine dritte Partei.

**Das Risiko betreffend das Kapital des Kapitalanlagefonds (Kapitalrisiko)**

Das Risiko betreffend das Kapital des Kapitalanlagefonds kann vor allem dadurch bedingt sein, dass es zu einem billigeren Verkauf als Kauf der Vermögenswerte kommen kann. Dies erfasst auch das Risiko der Aufzehrung bei Rücknahmen und übermäßiger Ausschüttung von Anlagerenditen.

**Das Risiko der Änderung der sonstigen Rahmenbedingungen, wie unter anderem Steuervorschriften**

Der Wert der Vermögensgegenstände kann durch Unsicherheiten in Ländern, in denen Investments getätigt werden, wie z.B. internationale politische Entwicklungen, Änderung der Regierungspolitik, der Besteuerung Einschränkungen von ausländischem Investment, Währungsfuktuationen und anderer Entwicklungen im Rechtswesen oder in der Regulierungslage nachteilig beeinflusst werden. Außerdem kann an Börsen gehan-

delt werden, die nicht so streng reguliert sind wie diejenigen der USA oder der EU-Staaten.

**Das Risiko, dass aufgrund von Kursbildungen auf illiquiden Märkten die Bewertungskurse bestimmter Wertpapiere und sonstiger Finanzinstrumente von ihren tatsächlichen Veräußerungspreisen abweichen können (Bewertungsrisiko)**

Insbesondere in Zeiten, in denen aufgrund von Finanzkrisen sowie eines allgemeinen Vertrauensverlustes Liquidationsengpässe der Marktteilnehmer bestehen, kann die Kursbildung bestimmter Wertpapiere und sonstiger Finanzinstrumente auf Kapitalmärkten eingeschränkt und die Bewertung im Fonds erschwert sein. Werden in derartigen Zeiten vom Publikum gleichzeitig größere Anteilsrückgaben getätigt, kann das Fondsmanagement zur Aufrechterhaltung der Gesamtliquidität des Fonds gezwungen sein, Veräußerungsgeschäfte von Wertpapieren zu Kursen zu tätigen, die von den tatsächlichen Bewertungskursen abweichen.

**Das Risiko, dass eine Transaktion innerhalb eines Transfersystems nicht wie erwartet abgewickelt wird, da eine Gegenpartei nicht fristgerecht oder wie erwartet zahlt oder liefert (Erfüllungsrisiko)**

In diese Kategorie ist jenes Risiko zu subsumieren, dass ein Settlement in einem Transfersystem nicht wie erwartet erfüllt wird, da eine Gegenpartei nicht wie erwartet oder verspätet zahlt oder liefert. Das *Settlementrisiko* besteht darin, bei der Erfüllung eines Geschäfts nach erbrachter Leistung keine entsprechende Gegenleistung zu erhalten.

Vor allem beim Erwerb von nicht notierten Finanzprodukten oder bei deren Abwicklung über eine Transferstelle besteht das Risiko, dass ein abgeschlossenes Geschäft nicht wie erwartet erfüllt wird, da eine Gegenpartei nicht zahlt oder liefert, oder dass Verluste aufgrund von Fehlern im operationalen Bereich im Rahmen der Abwicklung eines Geschäftes auftreten können.

**Der Optiselect Global Equity weist aufgrund der Zusammensetzung des Portfolios eine erhöhte Volatilität auf, d.h. die Anteilswerte sind auch innerhalb kurzer Zeiträume großen Schwankungen nach oben und nach unten ausgesetzt.**

**Kreditaufnahme**

Die Aufnahme von Krediten bis zu 10 v.H. des Fondsvermögens ist kurzfristig zulässig.

Durch die Finanzierung von Wertpapierkäufen auf Kredit erhöht sich das Risiko des Fondsvermögens.

**Delegation von Aufgaben**

Fondsmanagement

Das Fondsmanagement wird von der Albrecht & Cie. Vermögensverwaltung AG, Mittelstr. 16-18, D-50672 Köln durchgeführt.

Die KAG weist entsprechend der geltenden Qualitätsstandards der österreichischen Investmentfondsbranche darauf hin, dass sie Aufgaben an ein mit ihr in einer engen Verbindung stehendes Unternehmen, somit ein verbundenes Unternehmen im Sinne des § 2 Z 28 Bankwesengesetz, delegiert hat (siehe Abschnitt I, Punkt 7).

**Abwicklung von Transaktionen**

Die KAG weist entsprechend der geltenden Qualitätsstandards der österreichischen Investmentfondsbranche darauf hin, dass sie Transaktionen für den Kapitalanlagefonds über ein mit ihr in einer engen Verbindung stehendes Unternehmen, somit ein verbundenes Unternehmen im Sinne des § 2 Z 28 Bankwesengesetz (BWG), abwickeln kann.

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei den Angaben und Aussagen in Punkt 13. um eine kurze Beschreibung handelt, die eine persönliche fachgerechte Anlageberatung nicht ersetzen kann

**14. Risiko bei derivativen Finanzinstrumenten im Sinne des § 21 InvFG.**

Die Kapitalanlagegesellschaft darf im Rahmen der ordnungsgemäßen Verwaltung für einen Kapitalanlagefonds unter bestimmten Voraussetzungen und Beschränkungen derivative Finanzinstrumente gemäß § 21 InvFG erwerben, sofern die betreffenden Geschäfte in den Fondsbestimmungen ausdrücklich vorgesehen sind.

**Hinzuweisen ist darauf, dass mit derivativen Produkten Risiken verbunden sein können, wie folgt:**

- a) **Die erworbenen befristeten Rechte können verfallen oder eine Wertminderung erleiden.**
- b) **Das Verlustrisiko kann nicht bestimmbar sein und auch über etwaige geleistete Sicherheiten hinausgehen.**
- c) **Geschäfte, mit denen die Risiken ausgeschlossen sind oder eingeschränkt werden sollen, können möglicherweise nicht oder nur zu einem verlustbringenden Marktpreis getätigt werden.**
- d) **Das Verlustrisiko kann sich erhöhen, wenn die Verpflichtung aus derartigen Geschäften oder die hieraus zu beanspruchende Gegenleistung auf ausländische Währung lautet.**

Bei Geschäften mit OTC-Derivaten können folgende zusätzliche Risiken auftreten:

- a) Probleme bei der Veräußerung der am OTC-Markt erworbenen Finanzinstrumente an Dritte, da bei diesen ein organisierter Markt fehlt; eine Glattstellung eingegangener Verpflichtungen kann aufgrund der individuellen Vereinbarung schwierig oder mit erheblichen Kosten verbunden sein (Liquiditätsrisiko);
- b) der wirtschaftliche Erfolg des OTC-Geschäftes kann durch den Ausfall des Kontrahenten gefährdet sein (Kontrahentenrisiko);

## 15. Techniken und Instrumente der Anlagepolitik.

### **Sichteinlagen oder kündbare Einlagen**

Bankguthaben in Form von Sichteinlagen oder kündbaren Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten dürfen unter folgenden Voraussetzungen erworben werden:

1. Bei ein und demselben Kreditinstitut dürfen Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bis zu 20 v.H. des Fondsvermögens angelegt werden, sofern das betreffende Kreditinstitut
  - seinen Sitz in einem Mitgliedstaat hat oder
  - sich in einem Drittstaat befindet und Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der FMA jenen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind.
2. Ungeachtet sämtlicher Einzelobergrenzen darf ein Kapitalanlagefonds bei ein und demselben Kreditinstitut höchstens 20 v.H. des Fondsvermögens in einer Kombination aus von diesem Kreditinstitut begebenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten und /oder Einlagen bei diesem Kreditinstitut und/oder von diesem Kreditinstitut erworbenen OTC-Derivaten investieren.

Es ist kein Mindestguthaben zu halten.

### **Geldmarktinstrumente**

Geldmarktinstrumente sind Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind, deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann und die die Voraussetzungen gemäß § 1a Abs. 5 bis 7 InvFG erfüllen.

Für den Kapitalanlagefonds dürfen Geldmarktinstrumente erworben werden, die

1. an einer der im Anhang genannten Börsen des In- und Auslandes amtlich zugelassen oder an im Anhang genannten geregelten Märkten gehandelt werden, die anerkannt und für das Publikum offen sind und deren Funktionsweise ordnungsgemäß ist.
2. üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, frei übertragbar sind, liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann, über die angemessene Informationen vorliegen, einschließlich solcher Informationen, die eine angemessene Bewertung der mit der Anlage in solche Instrumente verbundenen Kreditrisiken ermöglichen, dürfen erworben werden auch wenn sie nicht an geregelten Märkten gehandelt werden, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente bereits Vorschriften über den Einlagen- und Anlegerschutz unterliegen, vorausgesetzt, sie werden
  - a) von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen In-

vestmentbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat, einem Gliedstaat der Föderation, oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert oder

- b) von Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere an einer im Anhang genannten Börse des In- und Auslandes amtlich zugelassen oder an im Anhang genannten geregelten Märkten gehandelt werden, oder
- c) von einem Institut begeben oder garantiert, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder von einem Institut begeben oder garantiert, das Aufsichtsbestimmungen. Die nach Auffassung der FMA mindestens so streng sind, wie die des Gemeinschaftsrechts, unterliegt und diese einhält, oder
- d) von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der FMA zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen der lit.a bis c gleichwertig sind und sofern es sich bei den Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens 10 Mio. EUR, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Richtlinie 78/660 EWR erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der in Unternehmens-, Gesellschafts- oder Vertragsform die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll; die Kreditlinie hat durch ein Finanzinstitut gesichert zu sein, das selbst die in Z. 2 lit. c genannten Kriterien erfüllt.

Geldmarktinstrumente, die diesen Voraussetzungen nicht entsprechen und auch nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden, dürfen nur bis zu 10 v.H. des Fondsvermögens erworben werden.

### **Wertpapiere**

Wertpapiere sind

- a) Aktien und andere, Aktien gleichwertige Wertpapiere,
- b) Schuldverschreibungen und sonstige verbrieftete Schuldtitel,
- c) alle anderen marktfähigen Finanzinstrumente (z.B. Bezugsrechte), die zum Erwerb von Finanzinstrumenten im Sinne des InvFG durch Zeichnung oder Austausch berechtigen, mit Ausnahme der in § 21 InvFG genannten Techniken und Instrumente.

Für die Qualifikation als Wertpapier müssen die Kriterien des § 1a Abs. 3 InvFG vorliegen.

Wertpapiere schließen zudem im Sinn des § 1a Abs. 4 InvFG

1. Anteile an geschlossenen Fonds in Form einer Investmentgesellschaft oder eines Investmentfonds,
2. Anteile an geschlossenen Fonds in Vertragsform,
3. Finanzinstrumente nach § 1a Abs. 4 Z. 3 InvFG ein.

Die Kapitalanlagegesellschaft erwirbt Wertpapiere, die an einer im Anhang genannten Börsen des In- und Auslandes amtlich zugelassen oder an im Anhang genannten geregelten Märkten gehandelt werden, die anerkannt und für das Publikum offen sind und deren Funktionsweise ordnungsgemäß ist. Daneben werden Wertpapiere aus Neuemissionen erworben, deren Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Börse oder an einem geregelten Markt zu beantragen, sofern ihre Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Emission erlangt wird.

#### **Nicht notierte Wertpapiere und andere verbrieft Rechte**

Insgesamt bis zu 10 v.H. des Fondsvermögens dürfen in Wertpapieren angelegt werden, die nicht an einer der im Anhang aufgeführten Börsen amtlich zugelassen oder an einem der im Anhang angeführten geregelten Märkte gehandelt werden.

#### **Anteile an Kapitalanlagefonds gem. § 20 Abs. 3 Z. 8b und 8c InvFG**

1. Anteile an ein und demselben Kapitalanlagefonds (= Kapitalanlagefonds und Investmentgesellschaften offenen Typs) gemäß § 20 Abs. 3 Z. 8b InvFG, welche die Bestimmungen der Richtlinie 85/611/EWG erfüllen (OGAW), dürfen jeweils bis zu 10 v.H. des Fondsvermögens erworben werden, sofern diese ihrerseits zu nicht mehr als 10 v.H. des Fondsvermögens in Anteile anderer Kapitalanlagefonds investieren.
2. Anteile an ein und demselben Kapitalanlagefonds, gemäß § 20 Abs. 3 Z. 8b und 8c InvFG welche die Bestimmungen der Richtlinie 85/611/EWG nicht erfüllen (OGA) und deren ausschließlicher Zweck es ist,
  - beim Publikum beschaffte Gelder für gemeinsame Rechnung nach dem Grundsatz der Risikostreuung in Wertpapieren und anderen liquiden Finanzanlagen zu investieren, und
  - deren Anteile auf Verlangen der Anteilinhaber unmittelbar oder mittelbar zu Lasten des Vermögens der Kapitalanlagefonds zurückgenommen oder ausbezahlt werden,dürfen jeweils bis zu 10 v.H. des Fondsvermögens erworben werden, sofern

- a) diese ihrerseits zu nicht mehr als 10 v.H. des Fondsvermögens in Anteile anderer Kapitalanlagefonds investieren und
- b) diese nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der Finanzmarktaufsicht derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht, und
- c) das Schutzniveau der Anteilinhaber dem Schutzniveau der Anteilinhaber von Kapitalanlagefonds, die die Bestimmungen der Richtlinie 85/611/EWG erfüllen (OGAW), gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für eine getrennte Verwahrung des Sondervermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 85/611/EWG gleichwertig sind, und
- d) die Geschäftstätigkeit Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden.

Zur Beurteilung der Gleichwertigkeit des Schutzniveaus der Anteilinhaber im Sinne der lit.c) sind die in § 3 der Informationen- und Gleichwertigkeitsfestlegungsverordnung (IG-FestV) idgF genannten Kriterien heranzuziehen.

3. Für den Kapitalanlagefonds dürfen auch Anteile an Kapitalanlagefonds erworben werden, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Kapitalanlagegesellschaft oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Kapitalanlagegesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist.
4. Anteile an Kapitalanlagefonds nach § 17 Z 1 iVM § 17 Z 2 der Fondsbestimmungen dürfen insgesamt bis zu 10 v.H. des Fondsvermögens erworben werden.

#### **Derivative Finanzinstrumente**

##### *Notierte und nicht-notierte derivative Finanzinstrumente*

Für einen Kapitalanlagefonds dürfen abgeleitete Finanzinstrumente (Derivate), einschließlich gleichwertiger abgerechneter Instrumente, die an einer der im Anhang angeführten Börsen amtlich zugelassen sind oder an einem der im Anhang genannten geregelten Märkte gehandelt werden, oder abgeleitete Finanzinstrumente, die nicht an einer Börse amtlich zugelassen sind oder an einem geregelten Markt gehandelt werden (OTC-Derivate) eingesetzt werden, sofern

- es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne des § 20 InvFG oder um Finanzindices, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in welche der Kapitalanlagefonds gemäß den in seinen

- Fondsbestimmungen genannten Anlagezielen investieren darf,
- die Gegenpartei bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer Aufsicht unterliegende Institute der Kategorie sind, die von der FMA durch Verordnung zugelassen wurden, und
  - die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative der Kapitalanlagegesellschaft zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.

#### *Verwendungszweck*

Derivative Instrumente können im Rahmen der Veranlagung sowohl zur Ertragsicherung als auch zur Ertragssteigerung und als Wertpapierersatz verwendet werden.

#### *Risikomanagement*

Die Kapitalanlagegesellschaft hat ein Risikomanagementverfahren zu verwenden, das es ihr ermöglicht, das mit den Anlagepositionen verbundene Risiko sowie ihren jeweiligen Anteil am Gesamtrisikoprofil des Fondsvermögens jederzeit zu überwachen und zu messen. Sie hat ferner ein Verfahren zu verwenden, das eine präzise und unabhängige Bewertung des jeweiligen Wertes der OTC-Derivate erlaubt. Die Kapitalanlagegesellschaft hat im Einvernehmen mit der Depotbank, der FMA entsprechend dem von dieser festgelegten Verfahren für jeden von ihr verwalteten Kapitalanlagefonds die Arten der Derivate im Fondsvermögen, die mit den jeweiligen Basiswerten verbundenen Risiken, die Anlagegrenzen und die verwendeten Methoden zur Messung der mit den Derivategeschäften verbundenen Risiken mitzuteilen.

**Da die Kapitalanlagegesellschaft als Teil der Anlagestrategie Geschäfte mit Derivaten tätigen darf, kann sich das Verlustrisiko bezogen auf im Fonds befindliche Vermögenswerte zumindest zeitweise erhöhen.**

Das mit den Derivaten verbundene Gesamtrisiko darf den Gesamtnettowert des Fondsvermögens nicht überschreiten, soweit die Fondsbestimmungen nicht noch weitere Einschränkungen vorsehen. Bei der Berechnung des Risikos werden der Marktwert der Basiswerte, das Ausfallrisiko, künftige Marktfluktuationen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt. Ein Kapitalanlagefonds darf als Teil seiner Anlagestrategie innerhalb der für das Underlying geltenden spezifischen Anlagegrenzen der Fondsbestimmungen und des Investmentfondsgesetzes Anlagen in Derivaten tätigen, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte diese spezifischen Anlagegrenzen nicht überschreitet.

Das Ausfallrisiko bei Geschäften eines Kapitalanlagefonds mit OTC-Derivaten darf folgende Sätze nicht überschreiten:

- wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut im Sinne der Richtlinie 2002/12/EG ist, 10 v.H. des Fondsvermögens,
- ansonsten 5 v.H. des Fondsvermögens.

Anlagen eines Kapitalanlagefonds in indexbasierten Derivaten werden im Hinblick auf die spezifischen Anlagegrenzen nicht berücksichtigt. Ist ein Derivat in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet, so muss es hinsichtlich der Einhaltung der zuvor genannten Vorschriften berücksichtigt werden.

#### *Gesamtrisiko*

##### *Commitment Approach*

Die Summe der anzurechnenden Werte der derivativen Finanzinstrumente, die nicht der Absicherung dienen, darf den Wert des Fondsvermögens nicht übersteigen. Der anzurechnende Wert für

- Finanzterminkontrakte bemisst sich nach dem Kontraktwert multipliziert mit dem börsennotierten Terminpreis;
- Optionsrechte bemisst sich nach dem Wert der Wertpapiere oder Finanzinstrumente, die Gegenstand des Optionsrechtes sind (Underlying)

##### *Leverage*

Die Kapitalanlagegesellschaft darf den Investitionsgrad dieses Kapitalanlagefonds über den Einsatz von Derivaten steigern (Leverage). Für diesen Kapitalanlagefonds darf die Gesellschaft den Investitionsgrad durch den Einsatz von Derivaten bis auf 120 Prozent des Wertes des Kapitalanlagefonds steigern.

##### *Pensionsgeschäfte*

Für den Kapitalanlagefonds werden keine Pensionsgeschäfte durchgeführt.

##### *Wertpapierleihe*

Für den Kapitalanlagefonds werden keine Wertpapierleihegeschäfte getätigt.

## **16. Bewertungsgrundsätze**

Der Wert eines Anteiles ergibt sich aus der Teilung des Gesamtwertes des Kapitalanlagefonds einschließlich der Erträge durch die Zahl der Anteile. Der Gesamtwert des Kapitalanlagefonds ist aufgrund der jeweiligen Kurswerte der zu ihm gehörigen Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und Bezugsrechte zuzüglich des Wertes der zum Fonds gehörenden Finanzanlagen, Geldbeträge, Guthaben, Forderungen und sonstigen Rechte, abzüglich Verbindlichkeiten von der Depotbank zu ermitteln.

Das Nettovermögen wird nach folgenden Grundsätzen ermittelt:

- a) Der Wert von Vermögenswerten, welche an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt werden, wird grundsätzlich auf der Grundlage des letzten verfügbaren Kurses ermittelt.
- b) Sofern ein Vermögenswert nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt wird oder sofern für einen Vermögenswert, welcher an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt wird, der Kurs den tatsächlichen Marktwert nicht angemessen widerspiegelt, wird auf die Kurse zuverlässiger Datenprovider oder alternativ auf Marktpreise gleichartiger Wertpapiere oder andere anerkannte Bewertungsmethoden zurückgegriffen.

**17. Ermittlung der Verkaufs- oder Ausgabe- und der Auszahlungs- oder Rücknahmepreise der Anteile; Methode und Häufigkeit der Berechnung dieser Preise; Angaben der mit dem Verkauf, der Ausgabe, der Rücknahme oder Auszahlung der verbundenen Kosten, Angaben von Art, Ort und Häufigkeit der Veröffentlichung dieser Preise.**

***Ausgabeaufschlag***

Bei Festsetzung des Ausgabepreises wird zur Abgeltung der Ausgabekosten ein Ausgabeaufschlag hinzugerechnet. Der Ausgabeaufschlag zur Abgeltung der Ausgabekosten beträgt bis zu 5 v.H. des Wertes eines Anteiles. Dieser Ausgabeaufschlag kann bei nur kurzer Anlagedauer die Performance reduzieren oder sogar ganz aufzehren. Aus diesem Grund empfiehlt sich bei dem Erwerb von Investmentanteilscheinen eine längere Anlagedauer.

***Rundung der Ausgabe- und Rücknahmepreise***

Der Ausgabepreis wird auf den nächsten Cent aufgerundet. Der Rücknahmepreis, der dem Anteilwert entspricht, wird auf den nächsten Cent abgerundet.

***Veröffentlichung der Ausgabe- und Rücknahmepreise***

Der Wert eines Anteiles, der Ausgabe- und Rücknahmepreis wird börsennotiert von der Depotbank ermittelt und in elektronischer Form auf der Internet-Seite der emittierenden Kapitalanlagegesellschaft veröffentlicht und kann auch in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung mit Erscheinungsort im Inland und/oder in der „Investmentfondsbeilage zum Kursblatt der Wiener Börse“ veröffentlicht werden.

***Kosten bei Ausgabe und Rücknahme der Anteile***

Die Ausgabe und Rücknahme der Anteile durch die Depotbank oder der Erwerb der Anteile bei einer der im Anhang angeführten Zahl- und Einreichstellen oder Vertriebsstellen erfolgt ohne Berechnung zusätzlicher Kosten mit Ausnahme der Berechnung des Ausgabeauf-

schlags bei Ausgabe von Anteilscheinen. Die Rücknahme erfolgt ohne Anlastung zusätzlicher Kosten.

Inwieweit beim einzelnen Anleger für den Erwerb und die Rückgabe von Anteilscheinen zusätzliche Gebühren verrechnet werden, hängt von den individuellen Vereinbarungen des Anlegers mit dem jeweiligen depotführenden Kreditinstitut ab und unterliegt daher nicht der Einflussnahme durch die Kapitalanlagegesellschaft.

**18. Angaben über die Methode, die Höhe und die Berechnung der zu Lasten des Kapitalanlagefonds gehenden Vergütungen für die Kapitalanlagegesellschaft, die Depotbank oder Dritte und der Unkostenerstattungen an die Kapitalanlagegesellschaft, die Depotbank oder Dritte durch den Kapitalanlagefonds.**

***Verwaltungskosten***

Die Kapitalanlagegesellschaft erhält für ihre Verwaltungstätigkeit eine jährliche Vergütung von 0,08 v.H. des Fondsvermögens, mindestens jedoch EUR 15.000,--, sowie eine jährliche Vergütung bis zu einer Höhe von 1,67 v.H. des Fondsvermögens, die aufgrund der Monatsendwerte errechnet und verrechnet wird.

Darüber hinaus wird die Kapitalanlagegesellschaft dem Fonds eine performanceabhängige Leistungsvergütung für den externen Fondsmanager anlasten, die mit 10% der Outperformance des Fonds zur Benchmark MSCI World Net Return in EUR bemessen wird und monatlich abgerechnet wird. Bei der Berechnung der Performance-Fee wird die High Watermark-Methode angewendet. Im Falle der Erzielung einer Underperformance des Fonds im Verhältnis zur Benchmark fällt eine (weitere) Performance-Fee nur insofern und insoweit an, als durch eine nachfolgende Outperformance die Underperformance zuerst aufgeholt wurde. Überdies besteht ein Anspruch auf Performance-Fee nur bis zu dem Ausmaß der absolut positiven Performance des Fonds seit dem Zeitpunkt der letztmaligen Auszahlung einer Performance-Fee (bzw bei erstmaliger Berechnung der Performance-Fee dem ersten Berechnungstag des Monats der erstmaligen Berechnung der Performance-Fee).

***Sonstige Kosten***

Neben den der Kapitalanlagegesellschaft zustehenden Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des Kapitalanlagefonds.

***Transaktionskosten***

Darunter sind jene Kosten zu verstehen, die im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen des Kapitalanlagefonds entstehen, sofern sie nicht bereits im Rahmen der Transaktionskostenabrechnung über den Kurs berücksichtigt

wurden.

### ***Kosten für den Wirtschaftsprüfer***

Die Höhe der Vergütung an den Wirtschaftsprüfer richtet sich einerseits nach dem Fondsvolumen und andererseits nach den Veranlagungsgrundsätzen.

### ***Publizitätskosten***

Darunter sind jene Kosten zu subsumieren, die im Zusammenhang mit der Erstellung und Veröffentlichung von gesetzlich vorgesehenen Informationen gegenüber Anteilhabern im In- und Ausland entstehen. Weiters können sämtliche durch die Aufsichtsbehörden verrechnete Kosten sowie Kosten, die aus der Erfüllung von gesetzlichen Vertriebsvoraussetzungen in etwaigen Vertriebsstaaten resultieren, und Kosten der steuerlichen Vertretung des Fonds im Ausland dem Kapitalanlagefonds im Rahmen der gesetzlichen Zulässigkeit angelastet werden.

### ***Kosten für Konten und Depots des Kapitalanlagefonds (Wertpapierdepotgebühren)***

Dem Kapitalanlagefonds werden von der Depotbank bankübliche Depotgebühren, Kosten für Kuponinkasso, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwaltung ausländischer Wertpapiere im Ausland angelastet.

### ***Depotbankgebühr***

Die Depotbank erhält für die Führung der Fondsbuchhaltung, die tägliche Bewertung des Kapitalanlagefonds und die Preisveröffentlichung eine monatliche Abgeltung.

### ***Kosten für Dienste externer Beraterfirmen oder Anlageberater***

Werden für den Kapitalanlagefonds externe Berater oder Anlageberater in Anspruch genommen, werden die aufgelaufenen Kosten unter dieser Position zusammengefasst und dem Kapitalanlagefonds angelastet.

Im aktuellen Rechenschaftsbericht finden Sie im Kapitel "Ertragsrechnung und Entwicklung des Fondsvermögens" unter Fondsergebnis die Position "Aufwendungen", unter der die oben unter Punkt 18 genannten Positionen ausgewiesen werden.

### ***Vorteile***

Die KAG weist darauf hin, dass sie infolge ihrer Verwaltungstätigkeit für den Kapitalanlagefonds (sonstige geldwerte) Vorteile (z.B. für Broker Research, Finanzanalysen, Markt- und Kursinformationssysteme) im Einklang mit den geltenden Qualitätsstandards der österreichischen Investmentfondsbranche ausschließlich dann vereinnahmt, wenn sie im Interesse der Anteilhaber eingesetzt werden.

Die KAG darf aus der vereinnahmten Verwaltungsgebühr Rückvergütungen (im Sinn von Provisionen) gewähren. Die Gewährung von derartigen Rückvergütungen führt nicht zu einer Mehrbelastung des Fonds mit zusätzlichen Kosten.

Von Dritten geleistete Rückvergütungen (im Sinn von Provisionen) werden an den Kapitalanlagefonds weitergeleitet und im Rechenschaftsbericht ausgewiesen.

## **19. Externe Beratungsfirmen oder Anlageberater**

Externe Beratungsfirmen oder Anlageberater, die aufgrund eines Vertragsverhältnisses regelmäßige Zahlungen direkt aus dem Fondsvermögen erhalten, werden nicht in Anspruch genommen.

## **20. Gegebenenfalls bisherige Ergebnisse des Kapitalanlagefonds**

Siehe „Vereinfachter Verkaufsprospekt“.

## **21. Profil des typischen Anlegers, für den der Kapitalanlagefonds konzipiert ist.**

Siehe „Vereinfachter Verkaufsprospekt“.

## **22. Etwaige Kosten oder Gebühren mit Ausnahme der unter Z 17 genannten Kosten, aufgeschlüsselt nach denjenigen, die vom Anteilhaber zu entrichten sind und denjenigen, die aus dem Sondervermögen des Kapitalanlagefonds zu zahlen sind.**

Siehe „Vereinfachter Verkaufsprospekt“.

## Abschnitt III

### Angaben über die Depotbank

#### **1. Firma, Rechtsform; Sitz und Ort der Hauptverwaltung, wenn dieser nicht mit dem Gesellschaftssitz zusammenfällt.**

Depotbank ist die Bank Gutmann AG,  
Schwarzenbergplatz 16,  
1010 Wien

#### **2. Einzelheiten des Vertrages mit der Kapitalanlagegesellschaft und Höhe der Vergütung an die Depotbank, soweit diese dem Kapitalanlagefonds angelastet wird.**

Die Bank Gutmann AG hat gemäß Bescheid vom 13. April 2006 GZ FMA-IF25 6614/0001-INV/2006 der Finanzmarktaufsicht die Funktion der Depotbank übernommen. Ihr obliegt die Ausgabe und Rücknahme der Anteile sowie die Führung der Konten und Depots des Fonds gemäß Investmentfondsgesetz. Die der Kapitalanlagegesellschaft nach den Fondsbestimmungen für die Verwaltung zustehende Vergütung und der Ersatz für die mit der Verwaltung zusammenhängenden Aufwendungen sind von der Depotbank zu Lasten der für den Fonds geführten Konten zu bezahlen. Die Depotbank darf die ihr für die Verwahrung der Wertpapiere des Fonds und für die Kontenführung zustehende Vergütung dem Fonds anlasten. Bei diesen Maßnahmen kann die Depotbank nur auf Grund eines Auftrages der Kapitalanlagegesellschaft handeln.

#### **3. Haupttätigkeit der Depotbank.**

Die Depotbank ist Kreditinstitut nach österreichischem Recht. Ihre Haupttätigkeit ist das Giro-, Einlagen- und Kreditgeschäft sowie das Wertpapiergeschäft.

Die Bestellung und der Wechsel der Depotbank bedürfen der Bewilligung der Finanzmarktaufsicht. Sie darf nur erteilt werden, wenn anzunehmen ist, dass das Kreditinstitut die Erfüllung der Aufgaben einer Depotbank gewährleistet. Die Bestellung und der Wechsel der Depotbank ist zu veröffentlichen; die Veröffentlichung hat den Bewilligungsbescheid anzuführen.

---

Mag. Friedrich Strasser m.p.

---

Mag. Anton Resch m.p.

Gutmann  
Kapitalanlageaktiengesellschaft

# Vereinfachter Prospekt

## Optiselect Global Equity

Miteigentumsfonds gemäß § 20 Investmentfondsgesetz. ISIN: AT0000A010J2. Genehmigt von der Finanzmarktaufsicht entsprechend den Bestimmungen des österreichischen Investmentfondsgesetzes.

### 1. Kurzdarstellung des Kapitalanlagefonds

#### 1.1. Datum der Gründung des Fonds

Der Fonds wurde am 05. Mai 2006 aufgelegt. Es handelt sich dabei um einen Miteigentumsfonds gemäß § 20 Investmentfondsgesetz.

#### 1.2. Angaben über die verwaltende Kapitalanlagegesellschaft

Der Optiselect Global Equity wird von der Gutmann Kapitalanlageaktiengesellschaft, Schwarzenbergplatz 16, 1010 Wien verwaltet.

#### 1.3. An Dritte übertragene Aufgaben

Die Gutmann Kapitalanlageaktiengesellschaft hat die nachstehend angeführte Tätigkeit an Dritte delegiert:

##### Fondsmanagement

Das Fondsmanagement wird von der Albrech & Cie. Vermögensverwaltung AG, Mittelstr. 16-18, D-50672 Köln durchgeführt.

#### 1.4. Depotbank

Bank Gutmann Aktiengesellschaft, Schwarzenbergplatz 16, 1010 Wien.

#### 1.5. Abschlußprüfer

BDO Auxilia Treuhand GmbH, Kohlmarkt 8-10, 1010 Wien.

#### 1.6. Den Kapitalanlagefonds anbietende Finanzgruppe

Zahl-, Einreich- und Kontaktstelle in Bezug auf den Optiselect Global Equity ist die Bank Gutmann AG, Wien.

### 2. Anlageinformationen

#### 2.1. Kurzdefinition des Anlageziels/der Anlageziele des Kapitalanlagefonds

Der Optiselect Global Equity ist ein Aktienfonds, der darauf ausgerichtet ist, einen hohen langfristigen Kapitalzuwachs zu erzielen, wobei im Vergleich zur Assetklasse eine möglichst kontinuierliche und schwankungsarme Entwicklung angestrebt wird.

#### 2.2. Anlagestrategie des Kapitalanlagefonds und kurze Beurteilung des Risikoprofils des Fonds (einschließlich der erforderlichen Informationen nach § 21a und nach der Anlagekategorie)

##### 2.2.1. Anlagestrategie des Kapitalanlagefonds

Der Optiselect Global Equity investiert in internationale Aktien. Die Aktienausswahl erfolgt aktiv aufgrund eines durch den Fondsmanager entwickelten Bottom-up-Ansatzes, wobei als Auswahlkriterien die Kontinuität in der unternehmerischen (Ertrags-)Entwicklung, die Stabilität und Ausgewogenheit der Bilanzstrukturen sowie auch die Angemessenheit der Bewertung herangezogen werden. Ein Verringerung der Schwankungsbreite sowie auch Zusatzerträge sollen durch Stillhaltergeschäfte (Verkauf von Put- und Call-Optionen) erzielt werden. Durch diese Strategie soll ein im Vergleich zur Assetklasse optimiertes Chancen-Risiko-Profil erreicht werden.

Eine Spezialisierung im Hinblick auf bestimmte Branchen, geographische Gebiete oder sonstige Marktsegmente liegt für den Optiselect Global Equity nicht vor, wobei eine zeitweise Schwerpunktsetzung jedoch nicht ausgeschlossen ist. Daneben dürfen für den Optiselect Global Equity auch Anteile an Kapitalanlagefonds bis zu 10% des Fondsvermögens erworben werden. Weiters können Geldmarktinstrumente sowie Sichteinlagen und kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten eingesetzt werden. Der Fonds verfolgt eine aktive Managementstrategie.

***Derivative Instrumente können im Rahmen der Veranlagung sowohl zur Ertragssicherung als auch zur Ertragssteigerung und als Wertpapierersatz verwendet werden.***

## **2.2.2. Kurze Beurteilung des Risikoprofils des Fonds (einschließlich der erforderlichen Informationen nach § 21a und nach der Anlagekategorie)**

Aufgrund der Veranlagung des Kapitalanlagefonds in Aktien bestehen bei diesem Fondstyp folgende Risiken:

Risiko, dass der Wert einzelner Investments aufgrund einer negativen wirtschaftlichen Entwicklung von Unternehmen negativ beeinflusst wird (Kursrisiko);

Das Risiko, dass der gesamte Markt einer Assetklasse sich negativ entwickelt und dass dies den Preis und Wert dieser Anlagen negativ beeinflusst (Marktrisiko);

Daneben können auch folgende andere Risiken auftreten:

Das Risiko, dass der Wert der Veranlagungen durch Änderungen des Wechselkurses beeinflusst wird (Wechselkurs- oder Währungsrisiko);

Risiken, die auf eine Konzentration auf bestimmte Anlagen oder Märkte zurückzuführen sind;

Performancerisiko;

Risiko betreffend das Kapital des Kapitalanlagefonds;

Das Risiko, dass eine Transaktion innerhalb eines Transfersystems nicht wie erwartet abgewickelt wird, da eine Gegenpartei nicht fristgerecht oder wie erwartet zahlt oder liefert (Erfüllungsrisiko);

Inflationsrisiko;

Risiko, dass aufgrund von Kursbildungen auf illiquiden Märkten die Bewertungskurse bestimmter Wertpapiere und sonstiger Finanzinstrumente von ihren tatsächlichen Veräußerungspreisen abweichen können (Bewertungsrisiko).

Risiko der Änderung der sonstigen Rahmenbedingungen, wie unter anderem Steuervorschriften.

Eine ausführliche Beschreibung der einzelnen Risikoarten finden Sie im vollständigen Prospekt.

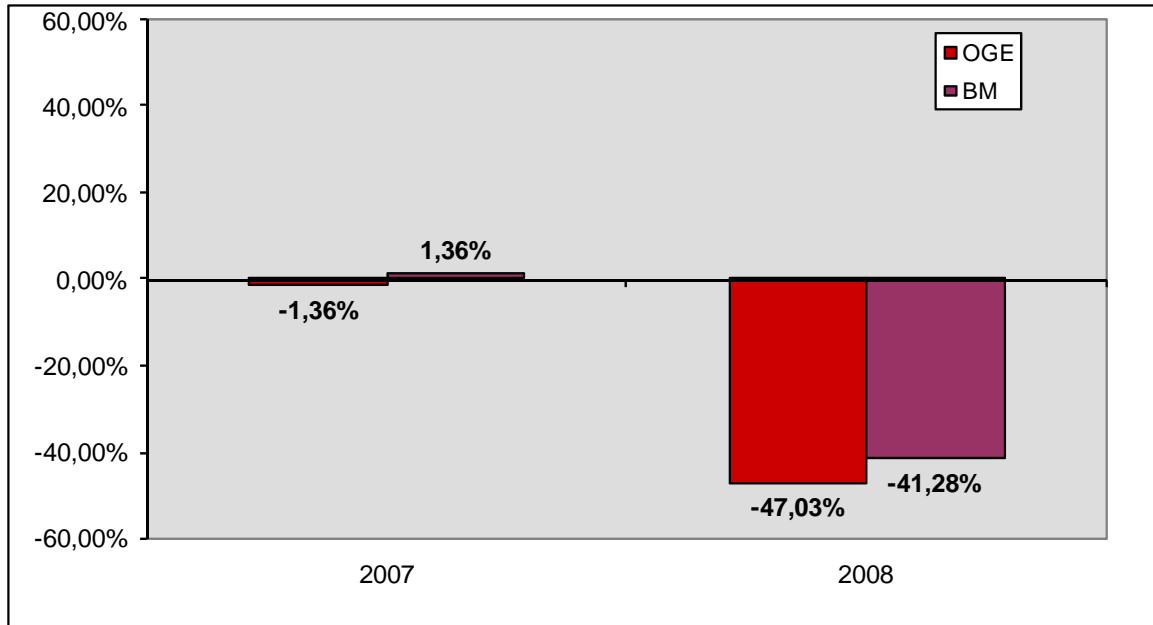
In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der Wert der Anteilscheine des Optiselect Global Equity gegenüber dem Ausgabepreis steigen oder auch fallen kann. Dies hat zur Folge, dass der Anleger unter Umständen weniger Geld zurück bekommt, als er investiert hat.

***Da die Kapitalanlagegesellschaft als Teil der Anlagestrategie Geschäfte mit Derivaten tätigen darf, kann sich das Verlustrisiko bezogen auf im Fonds befindliche Vermögenswerte zumindest zeitweise erhöhen.***

**2.3. Bisherige Wertentwicklung des Kapitalanlagefonds und ein Warnhinweis, dass die bisherige Wertentwicklung kein Indiz für die zukünftige Wertentwicklung ist**

**2.3.1. Bisherige Wertentwicklung des Kapitalanlagefonds**

Angabe des Balkendiagrammes und der durchschnittlichen Performance



	- 10 Jahre	- 5 Jahre	- 3 Jahre
Performance OGE p.a.	n.a.	n.a.	n.a.
Performance BM p.a.	n.a.	n.a.	n.a.

Die Performanceberechnung erfolgt anhand der OeKB-Methode.

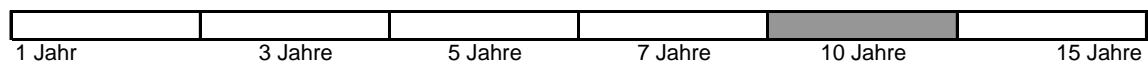
Ausgabe- und Rücknahmespesen werden in den Performancedaten nicht mitberücksichtigt.

**2.3.2. Warnhinweis**

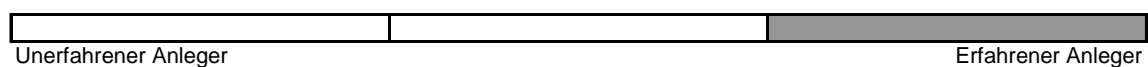
***Die Wertentwicklung der Vergangenheit lässt keine verlässlichen Rückschlüsse auf die zukünftige Wertentwicklung eines Kapitalanlagefonds zu.***

**2.4. Profil des typischen Anlegers**

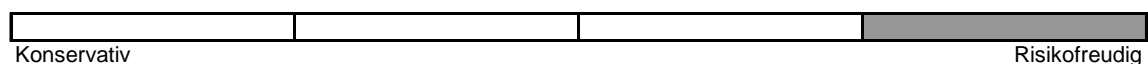
Empfohlene Mindestbeholdedauer



Erfahrung des Anlegers



Risikotoleranz des Anlegers



### 3. Wirtschaftliche Informationen

#### 3.1. Geltende Steuervorschriften für in Österreich unbeschränkt steuerpflichtige Anleger

Der Fonds selbst unterliegt keinen Steuern vom Vermögen und Ertrag. Ab 1.4. 2004 zugeflossene ausgeschüttete und ausschüttungsgleiche Erträge (ordentliche Erträge, 20% der Substanzgewinne aus Aktien) unterliegen beim privaten Anleger der 25% Kapitalertragsteuer und sind hinsichtlich der Einkommen- und Erbschaftssteuer endbesteuert.

Die Erbschafts- und Schenkungssteuer wird für unentgeltliche Erwerbe nach dem 31.7.2008 nicht mehr erhoben.

Die steuerliche Behandlung der Fondserträge (bei Steuerausländern) richtet sich nach der jeweiligen nationalen Steuergesetzgebung. Wir empfehlen die Beiziehung eines Steuerexperten.

#### 3.2. Ein- und Ausstiegsprovisionen

##### Kosten, die dem Anteilinhaber direkt bei der Ausgabe oder Rücknahme des Anteilscheines angelastet werden

Der Ausgabeaufschlag zur Abgeltung der Ausgabekosten beträgt bis zu 5 %

#### 3.3. Etwaige sonstige Provisionen und Gebühren, wobei danach zu unterscheiden ist, welche vom Anteilinhaber zu entrichten sind und welche aus dem Sondervermögen des Kapitalanlagefonds zu zahlen sind.

##### 3.3.1. Für die Zwecke der Berechnung von etwaigen sonstigen Provisionen und Gebühren gelten folgende Begriffsbestimmungen:

**Fee-Sharing Agreements:** Vereinbarungen gemäß denen die Vergütung, die eine Partei – direkt oder indirekt – aus dem Vermögen eines Kapitalanlagefonds bezieht, mit einer anderen Partei geteilt wird und als deren Resultat diese andere Partei Kosten vergütet erhält, die normalerweise – direkt oder indirekt – aus dem Vermögen des Kapitalanlagefonds bezahlt werden würden.

**Soft Commissions:** jede Art von wirtschaftlichem Vorteil – ausgenommen Clearing und Execution Services – den eine Kapitalanlagegesellschaft in Verbindung mit der Zahlung von Kommissionen auf Transaktionen, die Wertpapiere des Fondsportfolios involvieren, erhält.

**Total Expense Ratio (TER):** gibt das Verhältnis der Gesamtkosten des Kapitalanlagefonds zum durchschnittlichen Gesamtvermögen des Kapitalanlagefonds wieder. Sie wird zumindest einmal jährlich auf Basis der Daten aus dem geprüften Rechenschaftsbericht des Kapitalanlagefonds ex post berechnet.

**Portfolio Turnover Ratio (PTR):** stellt einen Indikator für die Transaktionskosten eines Kapitalanlagefonds dar.

##### 3.3.2. Etwaige sonstige Provisionen und Gebühren, die aus dem Fondsvermögen heraus bezahlt werden

Kosten, die mit einem bestimmten Prozentsatz im Verhältnis zum Wert des Fondsvermögens verrechnet werden: 1,44 %

Kosten, die betragsmäßig dem Fondsvermögen angelastet werden 0,63 %

Angabe der TER (Total Expense Ratio) \*) 2,07 %

Angabe der PTR (Portfolio Turnover Ratio) \*) 59,58 %

\*) Berechnung erfolgt per 31. März 2008

Die anhand des letzten geprüften Rechenschaftsberichtes berechnete aktuellste TER und PTR finden Sie spätestens 4 Monate nach dem Geschäftsjahresende des Fonds auf unserer Homepage unter <http://gfs.gutmann.at/terptr.php>. Ebenso finden Sie dort die Daten früherer Geschäftsjahre.

Die Verwaltungsgebühr kann neben der Managementgebühr auch etwaige Vertriebskosten sowie Fremdmanager- und Beratungsleistungen abdecken. Weitere diesbezügliche Angaben sind im Verkaufsprospekt entsprechend den rechtlichen Bestimmungen enthalten.

### **3.3.3. Sonstige Provisionen und Gebühren, die vom Anteilinhaber zu entrichten sind**

Dem Anleger können für den Erwerb oder die Veräußerung sowie die Verwahrung von Anteilen zusätzliche Gebühren von der depotführenden Stelle verrechnet werden.

## **4. Den Handel betreffende Informationen**

### **4.1. Art und Weise des Erwerbs der Anteile**

Die Anzahl der ausgegebenen Anteile und der entsprechenden Anteilscheine ist grundsätzlich nicht beschränkt. Die Anteile können bei den unter Pkt. 1.6. der Kurzdarstellung des Kapitalanlagefonds angeführten Zahl- und Einreichstellen oder Vertriebsstellen erworben werden.

Der zur Abrechnung kommende gültige Ausgabepreis ist der Preis jenes österreichischen Börsetages, der dem Bankarbeitstag, an dem bis spätestens 10.30 Uhr MEZ die Order bei der Depotbank vorliegt, folgt. Die Wertstellung für die Belastung des Kaufpreises erfolgt zwei Bankarbeitstage nach dem für die Abrechnung maßgebenden Börsetag.

Die Kapitalanlagegesellschaft behält sich vor, die Ausgabe von Anteilen vorübergehend oder vollständig einzustellen.

Das Mindestinvestment für Einmalerläge beträgt einen Anteil.

Zu den Beschränkungen des Vertriebs des Fonds insbesondere im Hinblick auf „US-Personen“ entnehmen Sie die entsprechenden Hinweise dem vollständigen Prospekt.

### **4.2. Art und Weise der Veräußerung der Anteile**

Die Anteilinhaber können jederzeit die Rücknahme der Anteile durch Vorlage der Anteilscheine oder durch Erteilung eines Rücknahmeauftrages bei der Depotbank verlangen.

Der zur Abrechnung kommende gültige Rücknahmepreis ist der Preis jenes österreichischen Börsetages, der dem Bankarbeitstag, an dem bis spätestens 10.30 Uhr MEZ die Order bei der Depotbank vorliegt, folgt. Die Wertstellung der Gutschrift des Verkaufspreises erfolgt zwei Bankarbeitstage nach dem für die Abrechnung maßgebenden Börsetag.

Die Kapitalanlagegesellschaft ist verpflichtet, die Anteile zum jeweils geltenden Rücknahmepreis, der dem Wert eines Anteiles, abgerundet auf den nächsten Cent entspricht, für Rechnung des Fonds zurückzunehmen.

Die Auszahlung des Rückgabepreises sowie die Errechnung und Veröffentlichung des Rücknahmepreises kann unter gleichzeitiger Mitteilung an die Finanzmarktaufsicht und entsprechender Veröffentlichung gemäß § 10 der Fondsbestimmungen vorübergehend unterbleiben und vom Verkauf von Vermögenswerten des Kapitalanlagefonds sowie vom Eingang des Verwertungserlöses abhängig gemacht werden, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die dies unter Berücksichtigung berechtigter Interessen der Anteilinhaber erforderlich erscheinen lassen. Die Wiederaufnahme der Rücknahme der Anteilscheine ist dem Anleger ebenfalls gemäß § 10 der Fondsbestimmungen bekannt zu geben.

Hinsichtlich der Ermittlung des Fondsrechenwertes sowie der Bewertung der Vermögensgegenstände siehe Vollständiger Verkaufsprospekt (Punkt 16.)

### **4.3. Häufigkeit und Ort sowie Art und Weise der Veröffentlichung bzw. Zurverfügungstellung der Anteilpreise**

#### **Veröffentlichung der Ausgabe und Rücknahmepreise**

Der Ausgabe- und Rücknahmepreis wird börsetäglich von der Depotbank ermittelt und in elektronischer Form auf der Internet-Seite der emittierenden Kapitalanlagegesellschaft veröffentlicht und kann auch in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung mit Erscheinungsort im Inland und/oder in der „Investmentfondsbeilage zum Kursblatt der Wiener Börse“ veröffentlicht werden.

Weiters finden Sie die Preise unter folgender Adresse: <http://gfs.gutmann.at/index.php>

## **5. Zusätzliche Informationen**

### **5.1. Hinweis darauf, dass auf Anfrage der vollständige Prospekt sowie die Jahres- und Halbjahresberichte kostenlos vor und nach Vertragsabschluss angefordert werden können**

Der vereinfachte Prospekt enthält in zusammengefasster Form die wichtigsten Informationen über den Kapitalanlagefonds. Nähere Informationen beinhaltet der vollständige Prospekt. Dem interessierten Anleger wird der vereinfachte Prospekt in der jeweils geltenden Fassung vor Vertragsabschluss kostenlos angeboten, bzw. nach Vertragsabschluss zur Verfügung gestellt.

Zudem werden dem interessierten Anleger der zurzeit gültige vollständige Verkaufsprospekt (Stand 31.03.2009) und die Allgemeinen Fondsbestimmungen in Verbindung mit den Besonderen Fondsbestimmungen vor und nach Vertragsabschluss kostenlos zur Verfügung gestellt. Der vollständige Verkaufsprospekt wird ergänzt durch den jeweils letzten Rechenschaftsbericht. Wenn der Stichtag des Rechenschaftsberichts länger als acht Monate zurückliegt, ist dem interessierten Anleger auch der Halbjahresbericht auszuhändigen.

### **5.2. Zuständige Aufsichtsbehörde**

Finanzmarktaufsicht, Praterstrasse 23, 1020 Wien.

### **5.3. Angabe einer Kontaktstelle bei der gegebenenfalls weitere Auskünfte eingeholt werden können**

Gutmann Kapitalanlageaktiengesellschaft, Schwarzenbergplatz 16, 1010 Wien

Telefon: +43-1-502 20-333 in der Zeit von 9h bis 16h MEZ

E-Mail: [prospekte@gutmann.at](mailto:prospekte@gutmann.at)

Internet: [www.gutmannfonds.at](http://www.gutmannfonds.at)

### **5.4. Die KAG hat nachstehend angeführte Tätigkeiten an Dritte delegiert**

An die Bank Gutmann Aktiengesellschaft wurden Aufgaben im Bereich des Personalwesens, der Buchhaltung, des Rechnungswesens und des Meldewesens, des Risikocontrollings für die Gutmann Kapitalanlageaktiengesellschaft verwalteten Kapitalanlagefonds, der Revision und Compliance, der rechtlichen Betreuung der gesellschaftsrechtlichen Agenden, der Organisation und der IT, sowie der Infrastruktur delegiert.

### **5.5. Veröffentlichungsdatum des Verkaufsprospektes**

27. März 2009 (Version gültig ab: 31. März 2009)

## **Anhang**

- Aufstellung sämtlicher von der Gesellschaft verwalteter Kapitalanlagefonds, Vertriebsstelle
- Zusätzliche Informationen für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland
- Fondsbestimmungen (Allgemeine und besondere Fondsbestimmungen, sowie Liste der Börsen mit amtlichem Handel und organisierten Märkten)

**AUFSTELLUNG SÄMTLICHER VON DER  
GESELLSCHAFT VERWALTETER  
KAPITALANLAGEFONDS:**

	SIRIUS 16
ALIZEE BEAUFORT	SIRIUS 20
ALIZEE DETERRE	SIRIUS 25
AQUILA 6	SIRIUS 26
AQUILA 10	SIRIUS 29
AQUILA 29	SIRIUS 30
AQUILA 82	SIRIUS 36
ASIEN PORTFOLIO	SIRIUS 37
BIOPHARMACEUTICAL PORTFOLIO	SIRIUS 38
DR. HOELLER PRIME VALUES GROWTH	SIRIUS 39
DR. HOELLER PRIME VALUES INCOME	SIRIUS 40
DYNAMIC ROTATION C	SIRIUS 41
ELG FONDS	SIRIUS 42
G 6	SIRIUS 50
G 72	SIRIUS 51
G 73	SIRIUS 52
GM 1	SIRIUS 53
GM 2	SIRIUS 55
GM 3	SIRIUS 59
GUTMANN AKTIENFONDS	SIRIUS 61
GUTMANN ANLEIHEN OPPORTUNITÄTENFONDS	SIRIUS 70
GUTMANN CEE PORTFOLIO	SIRIUS 72
GUTMANN EMERGING MARKETS BALANCED PORTFOLIO	SIRIUS 80
GUTMANN EMERGING MARKETS INCOME PORTFOLIO	SIRIUS 92
GUTMANN EURO SHORT-TERM ANLEIHEFONDS	THERMENLAND FONDS - SÜDOSTSTEIRISCHE SPARKASSE
GUTMANN EUROPA-ANLEIHEFONDS	UNIQA CHANCE
GUTMANN EUROPA-PORTFOLIO	UNIQA STETIG
GUTMANN INTERNATIONALER ANLEIHEFONDS	UNIQA WACHSTUM
GUTMANN INVESTOR AKTIEN GLOBAL	U.S. SPECIAL EQUITY
GUTMANN INVESTOR DEFENSIV	VKB-ANLAGE-MIX IM TREND
GUTMANN INVESTOR DYNAMISCH	VLV 1
GUTMANN INVESTOR KONSERVATIV	VONTOBEL EUROPÄISCHER ANLEIHEFONDS (EUR)
GUTMANN INVESTOR PROGRESSIV	VONTOBEL GLOBAL EQUITY FUND SELECTION
GUTMANN INVESTOR RENTEN GLOBAL	VONTOBEL LIQUIDITÄTSFONDS (EUR)
GUTMANN INVESTOR USD GLOBAL BONDS	VONTOBEL PORTFOLIO BALANCED
GUTMANN LIQUIDITÄTSFONDS	VONTOBEL PORTFOLIO BALANCED ADVANCED
GUTMANN MÜNDELSICHERER ANLEIHEFONDS	VONTOBEL PORTFOLIO GROWTH
GUTMANN PENSIONS-RÜCKSTELLUNGS-FONDS	VONTOBEL PORTFOLIO SAFETY
GUTMANN REAL ASSETS PORTFOLIO	VONTOBEL PORTFOLIO SAFETY ADVANCED
GUTMANN US-PORTFOLIO	VONTOBEL SV 4
GUTMANN VORSORGEFONDS	VONTOBEL SV 6
IMMO PLUS PORTFOLIO	VONTOBEL SV 7
MACS	WV VERMÖGENSFONDS
MDF 1	ZÜRICH KOSMOS INVEST
MERKUR EUROPEAN EQUITY	
MULTI INVEST 24	
NIPPON PORTFOLIO	
NOUVELLE EUROPE II	
ÖBV-INVEST	
OPTISELECT GLOBAL EQUITY	
SIRIUS 5	
SIRIUS 7	

**VERTRIEBSSTELLE:**

Bank Gutmann AG, Wien

## **Zusätzliche Informationen für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland**

Der Vertrieb von Anteilen des Optiselect Global Equity, Miteigentumsfonds gem. § 20 InvFG mit der deutschen WKN A0J3GE in der Bundesrepublik Deutschland ist gemäß § 132 InvG der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) angezeigt worden.

### **Zahlstelle in Deutschland ( § 131 Satz 1 InvG)**

BHF-BANK Aktiengesellschaft, Bockenheimer Landstraße 10, D - 60323 Frankfurt am Main.

Bei der deutschen Zahlstelle können Rücknahmeanträge für die Anteile des Optiselect Global Equity eingereicht und die Rücknahmeerlöse, etwaige Ausschüttungen und sonstige Zahlungen durch die deutsche Zahlstelle an die Anteilseigner auf deren Wunsch auch in bar in der Landeswährung ausgezahlt werden.

### **Veröffentlichungen**

Der Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteile werden in der Bundesrepublik Deutschland in der Börsenzeitung, Frankfurt, die übrigen Informationen an die Anteilinhaber im Bundesanzeiger, veröffentlicht.

### **Informationsstelle ( § 131 Satz 2 InvG) für Deutschland**

Dkfm. Christian Ebner, Rechtsanwalt, Emanuelstrasse 22, 80796 München.

Bei der Informationsstelle für Deutschland sind alle erforderlichen Informationen für die Anleger kostenlos erhältlich. Dies betrifft die Fondsbestimmungen, den ausführlichen Verkaufsprospekt und den vereinfachten Prospekt, die Jahres- und Halbjahresberichte sowie die Ausgabe- und Rücknahmepreise.

Zusätzlich zu den vorgenannten Unterlagen stehen bei der deutschen Informationsstelle die Zahlstellenvereinbarung sowie die Informationsstellenvereinbarung, die zwischen der Gutmann Kapitalanlageaktiengesellschaft, Wien und der BHF-Bank, Frankfurt bzw. Dkfm. Christian Ebner, Rechtsanwalt, geschlossen wurden, zur Einsichtnahme zur Verfügung.

### **Steuerliche Hinweise**

Die Gutmann Kapitalanlageaktiengesellschaft, Wien hat es sich für den Optiselect Global Equity zum Ziel gesetzt, die Besteuerungsgrundlagen gemäß § 5 Investmentsteuergesetz zu ermitteln und bei jeder Ausschüttung sowie bei ausschüttungsgleichen Erträgen spätestens vier Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres, in dem sie als zugeflossen gelten, die Angaben gem. § 5 Abs. 1 Nr. 1 InvStG jeweils in deutscher Sprache zusammen mit einer Bescheinigung gem. § 5 Abs.1 Nr. 3 InvStG entsprechend bekannt zu machen. Außerdem wird die Summe der nach dem 31. Dezember 1993 dem Inhaber der ausländischen Investmentanteile als zugeflossen geltenden, noch nicht dem Steuerabzug unterworfenen Erträge ermittelt und mit dem Rücknahmepreis bekannt gemacht. Die Gutmann Kapitalanlageaktiengesellschaft erklärt ihre Bereitschaft, auf Anforderung gegenüber dem Bundesamt für Finanzen innerhalb von drei Monaten die Richtigkeit der gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 InvStG gemachten Angaben vollständig nachzuweisen.

Die Erfüllung der Voraussetzungen des § 5 InvStG hat zur Folge, dass bei Anteilen im Privatvermögen auch bei Ausschüttung die Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren sowie aus Termingeschäften in Deutschland steuerfrei sind. Die Bescheinigungen gem § 5 InvStG werden durch die BDO Audit und Accounting GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Radlkofenstrasse 2, D-81373 München, erstellt.

### **Hinweis zum Vertragsabschluss**

Vor Vertragsabschluss sind dem Erwerber eines Anteils der vereinfachte Verkaufsprospekt und der ausführliche Verkaufsprospekt der Kapitalanlagegesellschaft oder der ausländischen Investmentgesellschaft in der jeweils geltenden Fassung kostenlos und unaufgefordert anzubieten. Dem ausführlichen Verkaufsprospekt sind der zuletzt veröffentlichte Jahresbericht und der anschließende Halbjahresbericht, sofern er veröffentlicht ist, beizufügen.

## ALLGEMEINE FONDSBESTIMMUNGEN

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anteilhabern und der Gutmann Kapitalanlageaktiengesellschaft (nachstehend "Kapitalanlagegesellschaft" genannt) für die von der Kapitalanlagegesellschaft verwalteten Kapitalanlagefonds, die nur in Verbindung mit den für den jeweiligen Kapitalanlagefonds aufgestellten besonderen Fondsbestimmungen gelten:

### § 1 Grundlagen

Die Kapitalanlagegesellschaft unterliegt den Vorschriften des österreichischen Investmentfondsgesetzes 1993 in der jeweils geltenden Fassung (nachstehend „InvFG“ genannt).

### § 2 Miteigentumsanteile

1. Das Miteigentum an den zum Fonds gehörigen Vermögenswerten ist je Anteilscheinung in gleiche Miteigentumsanteile zerlegt. Die Anzahl der Miteigentumsanteile ist nicht begrenzt.
2. Die Miteigentumsanteile werden durch Anteilscheine (Zertifikate) mit Wertpapiercharakter verkörpert. Nach Maßgabe der besonderen Fondsbestimmungen können die Anteilscheine in mehreren Anteilscheinungen ausgegeben werden. Nach Maßgabe der besonderen Fondsbestimmungen können die Anteilscheine in Sammelurkunden (§ 24 Depotgesetz in der jeweils geltenden Fassung) oder in effektiven Stücken dargestellt werden.
3. Jeder Erwerber eines Anteiles an einer Sammelurkunde erwirbt in der Höhe seines Anteiles an den in der Sammelurkunde verbrieften Miteigentumsanteilen Miteigentum an sämtlichen Vermögenswerten des Kapitalanlagefonds. Jeder Erwerber eines Anteilscheines erwirbt in Höhe der darin verbrieften Miteigentumsanteile Miteigentum an sämtlichen Vermögenswerten des Kapitalanlagefonds.
4. Die Kapitalanlagegesellschaft darf mit Zustimmung ihres Aufsichtsrates die Miteigentumsanteile teilen (splitten) und zusätzliche Anteilscheine an die Anteilhaber ausgeben oder die alten Anteilscheine in neue umtauschen, wenn sie zufolge der Höhe des errechneten Anteilwertes (§ 6) eine Teilung der Miteigentumsanteile als im Interesse der Miteigentümer gelegen erachtet.

### § 3 Anteilscheine und Sammelurkunden

1. Die Anteilscheine lauten auf Inhaber.
2. Die Sammelurkunden tragen die handschriftlichen Unterschriften des Vorsitzenden des Aufsichtsrates sowie zweier Geschäftsleiter der Kapitalanlagegesellschaft.
3. Die effektiven Stücke tragen die vervielfältigten Unterschriften des Vorsitzenden des Aufsichtsrates und zweier Geschäftsleiter der Kapitalanlagegesellschaft sowie die handschriftliche Unterschrift eines dazu beauftragten Angestellten der Depotbank (§ 5).

### § 4 Verwaltung des Kapitalanlagefonds

1. Die Kapitalanlagegesellschaft ist berechtigt, über die Vermögenswerte des Kapitalanlagefonds zu verfügen und die Rechte aus diesen Vermögenswerten auszuüben. Sie handelt hiebei im eigenen Namen für Rechnung der Anteilhaber. Sie hat hiebei die Interessen der Anteilhaber und die Integrität des Marktes zu wahren, die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters im Sinne des § 84 Abs. 1 AktG. anzuwenden und die Bestimmungen des Investmentfondsgesetzes sowie die Fondsbestimmungen einzuhalten. Die Kapitalanlagegesellschaft kann sich bei der Verwaltung des Kapitalanlagefonds Dritter bedienen und diesen auch das Recht überlassen, im Namen der Kapitalanlagegesellschaft oder im eigenen Namen für Rechnung der Anteilhaber über die Vermögenswerte zu verfügen.
2. Die Kapitalanlagegesellschaft darf für Rechnung eines Kapitalanlagefonds weder Gelddarlehen gewähren noch Verpflichtungen aus einem Bürgschafts- oder einem Garantievertrag eingehen.
3. Vermögenswerte des Kapitalanlagefonds dürfen außer in den - laut den besonderen Fondsbestimmungen - vorgesehenen Fällen nicht verpfändet oder sonst belastet, zur Sicherung übereignet oder abgetreten werden.
4. Die Kapitalanlagegesellschaft darf für Rechnung eines Kapitalanlagefonds keine Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder andere Finanzanlagen gemäß §§ 20 und 21 InvFG verkaufen, die im Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses nicht zum Fondsvermögen gehören.

### § 5 Depotbank

Die im Sinne des § 23 Investmentfondsgesetz bestellte Depotbank (§ 13) führt die Depots und Konten des Kapitalanlagefonds und übt alle übrigen ihr im InvFG sowie in den Fondsbestimmungen übertragenen Funktionen aus.

### § 6 Ausgabepreis und Anteilwert

1. Die Depotbank hat den Wert eines Anteiles (Anteilwert) für jede Anteilscheinung jedes mal dann zu errechnen und den Ausgabepreis und Rücknahmepreis (§7) zu veröffentlichen, wenn eine Ausgabe oder eine Rücknahme der Anteile stattfindet, mindestens aber zweimal im Monat. Der Wert eines Anteiles ergibt sich aus der Teilung des Gesamtwertes des Kapitalanlagefonds einschließlich der Erträge durch die Zahl der Anteile. Der Gesamtwert des Kapitalanlagefonds ist aufgrund

der jeweiligen Kurswerte der zu ihm gehörigen Wertpapiere und Bezugsrechte zuzüglich des Wertes der zum Kapitalanlagefonds gehörenden Geldmarktinstrumente und Finanzanlagen, Geldbeträge, Guthaben, Forderungen und sonstigen Rechte, abzüglich Verbindlichkeiten, von der Depotbank zu ermitteln. Der Ermittlung der Kurswerte werden die letztbekanntesten Börsenkurse bzw. Preisfeststellungen zugrundegelegt.

2. Der Ausgabepreis ergibt sich aus dem Anteilwert zuzüglich eines Aufschlages pro Anteil zur Deckung der Ausgabekosten der Gesellschaft. Der sich ergebende Preis wird aufgerundet. Die Höhe dieses Aufschlages bzw. der Rundung ist in den besonderen Fondsbestimmungen (§ 25) angeführt.
3. Der Ausgabepreis und der Rücknahmepreis werden für jede Anteilscheingattung in der Investmentfondsbeilage zum Kursblatt der Wiener Börse veröffentlicht.

### **§ 7 Rücknahme**

1. Auf Verlangen eines Anteilinhabers ist diesem sein Anteil an dem Kapitalanlagefonds zum jeweiligen Rücknahmepreis auszuzahlen, und zwar gegebenenfalls gegen Rückgabe des Anteilscheines, der noch nicht fälligen Ertragnisscheine und des Erneuerungsscheines.
2. Der Rücknahmepreis ergibt sich aus dem Wert eines Anteiles, abzüglich eines Abschlages und/oder einer Abrundung, soweit dies in den besonderen Fondsbestimmungen (§25) angeführt ist. Die Auszahlung des Rücknahmepreises sowie die Errechnung und Veröffentlichung des Rücknahmepreises gem. § 6 kann unter gleichzeitiger Mitteilung an die Finanzmarktaufsicht vorübergehend unterbleiben und vom Verkauf von Vermögenswerten des Kapitalanlagefonds sowie vom Eingang des Verwertungserlöses abhängig gemacht werden, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die dies unter Berücksichtigung berechtigter Interessen der Anteilinhaber erforderlich erscheinen lassen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Kapitalanlagefonds 5 v.H. oder mehr seines Fondsvermögens in Vermögenswerte investiert hat, deren Bewertungskurse aufgrund der politischen oder wirtschaftlichen Situation ganz offensichtlich und nicht nur im Einzelfall nicht den tatsächlichen Werten entsprechen.

### **§ 8 Rechnungslegung**

1. Innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres des Kapitalanlagefonds veröffentlicht die Kapitalanlagegesellschaft einen gemäß § 12 Investmentfondsgesetz erstellten Rechenschaftsbericht.
2. Innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der ersten sechs Monate des Rechnungsjahres eines Kapitalanlagefonds veröffentlicht die Kapitalanlagegesellschaft einen gemäß § 12 Investmentfondsgesetz erstellten Halbjahresbericht.

3. Der Rechenschaftsbericht und der Halbjahresbericht werden in der Kapitalanlagegesellschaft und in der Depotbank zur Einsicht aufgelegt.

### **§ 9 Behebungszeit für Ertragnisanteile**

Der Anspruch der Anteilinhaber auf Herausgabe der Ertragnisanteile verjährt nach Ablauf von fünf Jahren. Solche Ertragnisanteile sind nach Ablauf der Frist als Erträge des Kapitalanlagefonds zu behandeln.

### **§ 10 Veröffentlichung**

Auf alle die Anteilscheine betreffenden Veröffentlichungen - ausgenommen die Verlautbarung der gemäß § 6 ermittelten Werte - findet § 10 KMG Anwendung.

Die Veröffentlichung erfolgt gemäß § 10 Abs. 3 Z 3 KMG in elektronischer Form auf der Internet-Seite der emittierenden Kapitalanlagegesellschaft oder durch vollständigen Abdruck im Amtsblatt zur Wiener Zeitung oder indem Exemplare dieser Veröffentlichung am Sitz der Kapitalanlagegesellschaft und der Zahlstellen in ausreichender Zahl und kostenlos zur Verfügung gestellt werden, und das Erscheinungsdatum und die Abholstellen im Amtsblatt zur Wiener Zeitung kundgemacht wurden.

### **§ 11 Änderung der Fondsbestimmungen**

Die Kapitalanlagegesellschaft kann die Fondsbestimmungen mit Zustimmung des Aufsichtsrates und mit Zustimmung der Depotbank ändern. Die Änderung bedarf ferner der Bewilligung der Finanzmarktaufsicht. Die Änderung ist zu veröffentlichen. Sie tritt mit dem in der Veröffentlichung angegebenen Tag, frühestens aber drei Monate nach der Veröffentlichung in Kraft.

### **§ 12 Kündigung und Abwicklung**

1. Die Kapitalanlagegesellschaft kann die Verwaltung des Fonds nach Einholung der Bewilligung durch die Finanzmarktaufsicht unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens sechs Monaten bzw. sofern das Fondsvermögen € 370.000 unterschreitet, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist durch öffentliche Bekanntmachung (§10) kündigen.
2. Endet das Recht der Kapitalanlagegesellschaft zur Verwaltung des Kapitalanlagefonds, so wird die Verwaltung oder Abwicklung nach den diesbezüglichen Bestimmungen des InvFG erfolgen.

### **§ 12a Zusammenlegung oder Übertragung von Fondsvermögen**

Die Kapitalanlagegesellschaft kann das Fondsvermögen des Kapitalanlagefonds unter Einhaltung von § 3 Abs. 2 bzw. §14 Abs. 4 InvFG mit Fondsvermögen anderer Kapitalanlagefonds zusammenlegen oder das Fondsvermögen des Kapitalanlagefonds auf Fondsvermögen anderer Kapitalanlagefonds übertragen bzw. Fondsvermögen anderer Kapitalanlagefonds in das Fondsvermögen des Kapitalanlagefonds übernehmen.

## BESONDERE FONDSBESTIMMUNGEN

für den **Optiselect Global Equity**, Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG  
(nachstehend Kapitalanlagefonds).

Der Kapitalanlagefonds entspricht der Richtlinie 85/611/EWG.

### § 13 Depotbank

Depotbank ist die Bank Gutmann AG, Wien.

### § 14 Zahl- und Einreichstellen, Anteilscheine

1. Zahl- und Einreichstelle für die Anteilscheine und Ertragsanteilscheine ist die Bank Gutmann AG.

2. Für den Kapitalanlagefonds werden Thesaurierungsanteilscheine mit KEST-Abzug ausgegeben.

Die Anteilscheine werden in Sammelurkunden dargestellt. Effektive Stücke können daher nicht ausgefolgt werden.

3. Soweit die Anteilscheine in Sammelurkunden dargestellt werden, erfolgt die Gutschrift der Auszahlungen gemäß § 29 durch die jeweils für den Anteilinhaber depotführende Bank.

### § 15 Veranlagungsinstrumente und -grundsätze

1. Für den Kapitalanlagefonds dürfen nach Maßgabe der §§ 4, 20, 20b und 21 InvFG und der §§ 16ff der Fondsbestimmungen alle Arten von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten und anderen liquiden Finanzanlagen erworben werden, sofern dadurch dem Grundsatz der Risikostreuung Rechnung getragen wird und berechnete Interessen der Anteilinhaber nicht verletzt werden.

2. Für den Kapitalanlagefonds werden die verschiedenen Vermögenswerte nach folgenden Veranlagungsgrundsätzen ausgewählt:

– **Wertpapiere (einschließlich Wertpapiere mit eingebetteten derivativen Instrumenten)**

Für den Kapitalanlagefonds werden bis zu 100 v.H. des Fondsvermögens internationale Aktien und Aktien gleichwertige Wertpapiere erworben.

Neben den oben genannten Wertpapieren dürfen auch Wertpapiere, insbesondere Schuldverschreibungen und Forderungswertpapiere erworben werden, deren Wertentwicklung und Abschichtungserlös von einem oder mehreren Referenzwerten abhängig ist. Als Referenzwerte kommen insbesondere internationale Aktien und Aktien gleichwertige Wertpapiere sowie Indizes auf die genannten Instrumente in Betracht.

– **Geldmarktinstrumente**

Für den Kapitalanlagefonds können auch Geldmarktinstrumente bis zu 100 v.H. des Fondsvermögens erworben werden.

– **Anteile an Kapitalanlagefonds**

Für den Kapitalanlagefonds können bis zu 10 v.H. des Fondsvermögens Anteile anderer Kapitalanlagefonds gemäß § 17 dieser Fondsbestimmungen erworben werden, die ihrerseits bis zu 100 v.H. in

internationale Aktien und Aktien gleichwertige Wertpapieren investieren.

– **Sichteinlagen oder kündbare Einlagen**

Der Kapitalanlagefonds kann bis zu 100 v.H. des Fondsvermögens auch Sichteinlagen und kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten halten.

– **derivative Instrumente**

Derivative Instrumente werden im Rahmen der Veranlagung sowohl zur Absicherung von Vermögensgegenständen des Fondsvermögens als auch zur Ertragssteigerung und als Wertpapierersatz eingesetzt. Der Investitionsgrad des Kapitalanlagefonds darf durch den Einsatz von derivativen Instrumenten bis auf 120 Prozent des Gesamtnettowertes des Kapitalanlagefonds gesteigert werden.

3. Werden für den Kapitalanlagefonds Wertpapiere und Geldmarktinstrumente erworben in die ein Derivat eingebettet ist, so hat dies die Kapitalanlagegesellschaft hinsichtlich der Einhaltung der §§ 19 und 19a zu berücksichtigen. Anlagen eines Kapitalanlagefonds in indexbasierten Derivaten werden bei den Anlagegrenzen des § 20 Abs.3 Z 5, 6, 7 und 8d InvFG nicht berücksichtigt.

4. Der Erwerb nicht voll eingezahlter Aktien oder Geldmarktinstrumente und von Bezugsrechten auf solche Instrumente oder von nicht voll eingezahlten anderen Finanzinstrumenten ist bis zu 10 v.H. des Fondsvermögens zulässig.

5. Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat einschließlich seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen Organisationen öffentlich rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden, dürfen zu mehr als 35 v.H. erworben werden, sofern die Veranlagung des Fondsvermögens in zumindest sechs verschiedenen Emissionen erfolgt, wobei die Veranlagung in ein und derselben Emission 30 v.H. des Fondsvermögens nicht überschreiten darf.

### § 16 Börsen und organisierte Märkte

1. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dürfen erworben werden, wenn sie

– an der Wertpapierbörse eines Mitgliedsstaates amtlich notiert oder gehandelt werden oder

– an einem anderen anerkannten, geregelten, für das Publikum offenen und ordnungsgemäß funktionierenden Wertpapiermarkt eines Mitgliedsstaates gehandelt werden oder

- an einer im Anhang angeführten Börse eines Drittstaates amtlich notieren oder
  - an einem im Anhang angeführten anderen anerkannten, geregelten, für das Publikum offenen und ordnungsgemäß funktionierenden Wertpapiermarkt eines Drittstaates gehandelt werden, oder
  - die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, daß die Zulassung zur amtlichen Notierung oder zum Handel an einer der vorgenannten Börsen oder zum Handel an einem der vorgenannten anderen Märkte beantragt wird und die Zulassung spätestens binnen eines Jahres ab Beginn der Ausgabe der Wertpapiere erfolgt.
2. Nicht auf einem geregelten Markt gehandelte Geldmarktinstrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann, können für den Kapitalanlagefonds erworben werden, sofern die Emission oder der Emittent selbst den Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt und entweder
- von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat der Föderation, oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden, oder
  - von Unternehmen begeben werden, dessen Wertpapiere an den unter Ziffer 1 - ausgenommen Neuemissionen - bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden, oder
  - von einem Institut begeben oder garantiert werden, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder von einem Institut begeben oder garantiert werden, welches Aufsichtsbestimmungen unterliegt und diese einhält, die nach Auffassung der Finanzmarktaufsicht mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts, oder
  - von anderen Emittenten begeben werden, die einer Kategorie angehören, die von der Finanzmarktaufsicht zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die gleichwertig sind, und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens EUR 10 Mio. handelt, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger handelt, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbind-

lichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

3. Insgesamt dürfen bis zu 10 v.H. des Fondsvermögens in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die nicht die Voraussetzungen der Z 1 und 2 erfüllen, angelegt werden.

### § 17 Anteile an Kapitalanlagefonds

1. Anteile an Kapitalanlagefonds (= Kapitalanlagefonds und Investmentgesellschaften offenen Typs), welche die Bestimmungen der Richtlinie 85/611/EWG erfüllen (OGAW), dürfen erworben werden, sofern diese ihrerseits zu nicht mehr als 10 v.H. des Fondsvermögens in Anteile anderer Kapitalanlagefonds investieren.
2. Anteile an Kapitalanlagefonds, welche die Bestimmungen der Richtlinie 85/611/EWG nicht erfüllen (OGA) und deren ausschließlicher Zweck es ist,
  - beim Publikum beschaffte Gelder für gemeinsame Rechnung nach dem Grundsatz der Risikostreuung in Wertpapieren und anderen liquiden Finanzanlagen zu investieren, und
  - deren Anteile auf Verlangen der Anteilinhaber unmittelbar oder mittelbar zu Lasten des Vermögens der Kapitalanlagefonds zurückgenommen oder ausbezahlt werden,
 dürfen insgesamt bis zu 10 v.H. des Fondsvermögens erworben werden, sofern
  - a) diese ihrerseits zu nicht mehr als 10 v.H. des Fondsvermögens in Anteile anderer Kapitalanlagefonds investieren und
  - b) diese nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der Finanzmarktaufsicht derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht, und
  - c) das Schutzniveau der Anteilinhaber dem Schutzniveau der Anteilinhaber von Kapitalanlagefonds, die die Bestimmungen der Richtlinie 85/611/EWG erfüllen (OGAW), gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für eine getrennte Verwahrung des Sondervermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 85/611/EWG gleichwertig sind, und
  - d) die Geschäftstätigkeit Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden.
3. Für den Kapitalanlagefonds dürfen auch Anteile an Kapitalanlagefonds erworben werden, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Kapitalanlagegesellschaft oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Kapitalanlagegesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist.

4. Anteile an ein und demselben Kapitalanlagefonds sowie an Kapitalanlagefonds insgesamt dürfen bis zu 10 v.H. des Fondsvermögens erworben werden.

#### **§ 18 Sichteinlagen und kündbare Einlagen**

Für den Kapitalanlagefonds dürfen Bankguthaben in Form von Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten gehalten werden. Es ist kein Mindestbankguthaben zu halten und das Bankguthaben ist der Höhe nach nicht begrenzt.

#### **§ 19 Derivate**

1. Für den Kapitalanlagefonds können abgeleitete Finanzinstrumente (Derivate), einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente erworben werden, die an einem der in § 16 genannten geregelten Märkten gehandelt werden, wenn es sich bei den Basiswerten um Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und andere liquide Finanzanlagen im Sinne des § 15, oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die der Kapitalanlagefonds gemäß seinen Veranlagungsgrundsätzen (§ 15) investieren darf.
2. Das mit den Derivaten verbundene Gesamtrisiko darf 20 v.H. des Fondsvermögens nicht überschreiten. Bei der Berechnung des Risikos werden der Marktwert der Basiswerte, das Ausfallrisiko, künftige Marktfluktuationen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt.
3. Der Kapitalanlagefonds darf als Teil seiner Anlagestrategie Derivate innerhalb der in § 20 Abs.3 Z 5, 6, 7, 8a und 8d InvFG festgelegten Grenzen erwerben, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte diese Anlagegrenzen nicht überschreitet.

#### **§ 19 a OTC-Derivate**

1. Für den Kapitalanlagefonds können abgeleitete Finanzinstrumente, die nicht an einer Börse gehandelt werden (OTC-Derivate), erworben werden, sofern
  - a) es sich bei den Basiswerten um solche gemäß § 19 Z 1 handelt,
  - b) die Gegenparteien einer Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der Finanzmarktaufsicht durch Verordnung zugelassen wurden
  - c) die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des Kapitalanlagefonds zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.
  - d) diese innerhalb der in § 20 Abs.3 Z 5, 6, 7, 8a und 8d InvFG festgelegten Grenzen veranlagt werden und das Gesamtrisiko der Basiswerte diese Anlagegrenzen nicht überschreitet.
2. Das Ausfallrisiko bei Geschäften eines Kapitalanlagefonds mit OTC-Derivaten darf folgende Sätze nicht überschreiten:
  - a) wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut ist, 10 v.H. des Fondsvermögens,

- b) ansonsten 5 v.H. des Fondsvermögens.

#### **§ 19b Value at Risk**

Kommt nicht zur Anwendung.

#### **§ 20 Kreditaufnahme**

Die Kapitalanlagegesellschaft darf für Rechnung des Kapitalanlagefonds kurzfristige Kredite bis zur Höhe von 10 v.H. des Fondsvermögens aufnehmen.

#### **§ 21 Pensionsgeschäfte**

Für den Kapitalanlagefonds werden keine Pensionsgeschäfte durchgeführt.

#### **§ 22 Zinsswaps**

Für den Kapitalanlagefonds werden keine Zinsswaps durchgeführt.

#### **§ 23 Devisenswaps**

Die Kapitalanlagegesellschaft ist innerhalb der Veranlagungsgrenzen berechtigt, Vermögensgegenstände des Fondsvermögens gegen Vermögensgegenstände, die auf eine andere Währung lauten, zu tauschen.

#### **§ 24 Wertpapierleihe**

Für den Kapitalanlagefonds werden keine Wertpapierleihengeschäfte getätigt.

#### **§ 25 Ausgabepreis und Rücknahmepreis**

Die Berechnung des Anteilwertes gemäß § 6 erfolgt in EUR.

Der Ausgabezuschlag zur Deckung der Ausgabekosten der Gesellschaft beträgt bis zu 5 v.H. Für die Ermittlung des Ausgabepreises wird der sich ergebende Betrag auf den nächsten Cent aufgerundet. Der Rücknahmepreis ergibt sich aus dem Anteilwert abgerundet auf den nächsten Cent.

Die Ausgabe der Anteile ist grundsätzlich nicht beschränkt, die Kapitalanlagegesellschaft behält sich jedoch vor, die Ausgabe von Anteilscheinen vorübergehend oder vollständig einzustellen.

#### **§ 26 Rechnungsjahr**

Das Rechnungsjahr des Kapitalanlagefonds ist die Zeit vom 1. April bis zum 31. März des nächsten Kalenderjahres.

#### **§ 27 Verwaltungsgebühr, Ersatz von Aufwendungen**

Die Kapitalanlagegesellschaft erhält für ihre Verwaltungstätigkeit eine jährliche Vergütung von 0,08 v.H. des Fondsvermögens, mindestens jedoch EUR 15.000,-, sowie eine jährliche Vergütung bis zu einer Höhe von 1,67 v.H. des Fondsvermögens, die aufgrund der Monatsendwerte errechnet und verrechnet wird.

Darüber hinaus wird die Kapitalanlagegesellschaft dem Fonds eine performanceabhängige Leistungsvergütung für den externen Fondsmanager anlasten, die mit 10% der Outperformance des Fonds zur Benchmark MSCI World Net Return in EUR bemessen wird und monatlich abgerechnet wird. Bei der Berechnung der Performance-Fee wird die High Watermark-Methode angewendet. Im Falle der Erzielung einer Underperformance des Fonds im Ver-

hältnis zur Benchmark fällt eine (weitere) Performance-Fee nur insofern und insoweit an, als durch eine nachfolgende Outperformance die Underperformance zuerst aufgeholt wurde. Überdies besteht ein Anspruch auf Performance-Fee nur bis zu dem Ausmaß der absolut positiven Performance des Fonds seit dem Zeitpunkt der letztmaligen Auszahlung einer Performance-Fee (bzw bei erstmaliger Berechnung der Performance-Fee dem ersten Berechnungstag des Monats der erstmaligen Berechnung der Performance-Fee).

Die Kapitalanlagegesellschaft hat weiters Anspruch auf Ersatz aller durch die Verwaltung entstandenen Aufwendungen wie insbesondere Kosten für Pflichtveröffentlichungen, Depotgebühren, Prüfungs-, Beratungs- u. Abschlußkosten.

#### **§ 28 Verwendung der Erträge bei Ausschüttungsanteilscheinen**

nicht anwendbar.

#### **§ 29 Verwendung der Erträge bei Thesaurierungsanteilscheinen mit KEST-Abzug (*Thesaurierer*)**

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge nach Deckung der Kosten werden nicht ausgeschüttet. Stattdessen ist ab 1. Juni des folgenden Rechnungsjahres ein gemäß § 13 Satz 3 Investmentfondsgesetz ermittelter Betrag auszuführen, der zutreffendenfalls zur Deckung einer auf den ausschüttungsgleichen Ertrag des Anteilscheines entfallenden Kapitalertragssteuerabfuhrpflicht zu verwenden ist.

#### **§ 29a Verwendung der Erträge bei Thesaurierungsanteilscheinen ohne KEST-Abzug (*Vollthesaurierer Inlands- und Auslandstranche*)**

nicht anwendbar

#### **§ 29b Verwendung der Erträge bei Thesaurierungsanteilscheinen ohne KEST-Abzug (*Vollthesaurierer Auslandstranche*)**

nicht anwendbar

#### **§ 30 Abwicklung**

Vom Nettoabwicklungserlös erhält die Depotbank eine Vergütung von 0,5 v.H. des Fondsvermögens.

## Anhang zu § 16

Liste der Börsen mit amtlichem Handel und von organisierten Märkten

### 1. Börsen mit amtlichem Handel und organisierten Märkten in den Mitgliedstaaten des EWR

Nach Artikel 16 der Richtlinie 93/22/EWG (Wertpapierdienstleistungsrichtlinie) muss jeder Mitgliedstaat ein aktuelles Verzeichnis der von ihm genehmigten Märkte führen. Dieses Verzeichnis ist den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission zu übermitteln.

Die Kommission ist gemäß dieser Bestimmung verpflichtet, einmal jährlich ein Verzeichnis der ihr mitgeteilten geregelten Märkte zu veröffentlichen.

Infolge verringerter Zugangsschranken und der Spezialisierung in Handelssegmente ist das Verzeichnis der „geregelten Märkte“ größeren Veränderungen unterworfen. Die Kommission wird daher neben der jährlichen Veröffentlichung eines Verzeichnisses im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften eine aktualisierte Fassung auf ihrer offiziellen Internetseite zugänglich machen.

**Das aktuell gültige Verzeichnis der geregelten Märkte finden Sie unter**

<http://www.fma.gv.at/cms/site/attachments/2/0/2/CH0230/CMS1140105592256/listegeregmaerkte.pdf>

im „Verzeichnis der Geregelten Märkte (pdf)“.

**sowie**

Polen:	Warschau
Slowakische Republik:	Bratislava, RM-System Slovakia und Bratislava Options Exchange-BOB
Slowenien:	Laibach (Ljubljana)
Tschechische Republik:	Prag
Ungarn:	Budapest
Estland:	Tallinn

### 2. Börsen in europäischen Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten des EWR

2.1	Bosnien Herzegovina:	Sarajevo
2.2	Republik Srpska, BiH <sup>1</sup> :	Banja Luka
2.3	Kroatien:	Zagreb, Varaždin
2.4	Schweiz:	SWX Swiss-Exchange
2.5	Serbien und Montenegro:	Belgrad
2.6	Türkei:	Istanbul (betr. Stock Market nur "National Market")

### 3. Börsen in außereuropäischen Ländern

3.1	Australien:	Sydney, Hobart, Melbourne, Perth
3.2	Argentinien:	Buenos Aires

<sup>1</sup> „BiH“ ist die offizielle Abkürzung von „Bosnia i Herzegovina“.

3.3	Brasilien:	Rio de Janeiro, Sao Paulo
3.4	Chile:	Santiago
3.5	Hongkong:	Hongkong Stock Exchange
3.6	Indien:	Bombay
3.7	Indonesien:	Jakarta
3.8.	Israel:	Tel Aviv
3.9	Japan:	Tokyo, Osaka, Nagoya, Kyoto, Fukuoka, Niigata, Sapporo, Hiroshima
3.10	Kanada:	Toronto, Vancouver, Montreal
3.11	Korea:	Seoul
3.12	Malaysia:	Kuala Lumpur
3.13	Mexiko:	Mexiko City
3.14	Neuseeland:	Wellington, Christchurch/Invercargill, Auckland
3.15	Philippinen:	Manila
3.16	Singapur:	Singapur Stock Exchange
3.17	Südafrika:	Johannesburg
3.18	Taiwan:	Taipei
3.19	Thailand:	Bangkok
3.20	USA:	New York, American Stock Exchange (AMEX), New York Stock Exchange (NYSE), Los Angeles/Pacific Stock Exchange, San Francisco/Pacific Stock Exchange, Philadelphia, Chicago, Boston, Cincinnati
3.21	Venezuela:	Caracas

#### **4. Organisierte Märkte in Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft**

4.1	Japan:	Over the Counter Market
4.2	Kanada:	Over the Counter Market
4.3	Korea:	Over the Counter Market
4.4	Schweiz:	SWX-Swiss Exchange, BX Berne eXchange; Over the Counter Market der Mitglieder der International Securities Market Association (ISMA), Zürich
4.5	USA	Over the Counter Market im NASDAQ-System, Over the Counter Market (markets organised by NASD such as Over-the-Counter Equity Market, Municipal Bond Market, Government Securities Market, Corporate Bonds and Public Direct Participation Programs) Over-the-Counter-Market for Agency Mortgage-Backed Securities

#### **5. Börsen mit Futures und Options Märkten**

5.1	Argentinien:	Bolsa de Comercio de Buenos Aires
5.2	Australien:	Australian Options Market, Sydney Futures Exchange Limited
5.3	Brasilien:	Bolsa Brasileira de Futuros, Bolsa de Mercadorias & Futuros, Rio de Janeiro Stock Exchange, Sao Paulo Stock Exchange
5.4	Kanada:	Montreal Exchange, Toronto Futures Exchange
5.5	Hongkong:	Hong Kong Futures Exchange Ltd.
5.6	Japan:	Osaka Securities Exchange, Tokyo International Financial Futures Exchange, Tokyo Stock Exchange
5.7	Neuseeland:	New Zealand Futures & Options Exchange
5.8	Philippinen:	Manila International Futures Exchange

- 5.9 Singapur: Singapore International Monetary Exchange
- 5.10 Südafrika: Johannesburg Stock Exchange (JSE), South African Futures Exchange (SAFEX)
- 5.11 Schweiz: EUREX
- 5.12 USA: American Stock Exchange, Chicago Board Options Exchange, Chicago, Board of Trade, Chicago Mercantile Exchange, Comex, FINEX, Mid America Commodity Exchange, New York Futures Exchange, Pacific Stock Exchange, Philadelphia Stock Exchange, New York Stock Exchange, Boston Options Exchange (BOX)